

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Januar/Februar · 1-2/2012



Schnäppchen hat Vorfahrt

RAK Kammerversammlung

07.03.2012

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

61. Jahrgang

Office Schulung: Microsoft Outlook
23. Februar 2012, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Frau Corinna Gustke**, EDV Trainerin
SeminarKosten: 99,00 € netto

**Insolvenz: Möglichkeiten der frühzeitigen Absicherung
(§ 15 FAO: 6 Stunden effektiv)**
24. Februar 2012, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Herrn Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 179,00 € netto

**Telefontraining für Mitarbeiter
in Anwalts- und Notariatskanzleien**
27. Februar 2012, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Frau Corinna Gustke**, EDV Trainerin
SeminarKosten: 119,00 € netto

Notariat für Einsteiger: Formelles Grundstücksrecht
29. Februar 2012, 12:00 bis 16:00 Uhr
mit **Frau Leonore Schüner**,
Professorin an der HR (Nord) in Hildesheim
SeminarKosten: 139,00 € netto

**Qualifikation zum/zur Sachbearbeiter/in
in der Zwangsvollstreckung**
Block 1: 7. März 2012, 14:00 bis 18:00 Uhr
8. März 2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
Block 2: 28. März 2012, 14:00 bis 18:00 Uhr
29. März 2012, 09:00 bis 17:00 Uhr
mit **Herrn Johannes Kreuztkam**,
Dipl. Rpfll., JOAR und Fachhochschuldozent
SeminarKosten: 295,00 € netto pro Block,
auch einzeln buchbar

Vergütung von A-Z, von der Beratung bis zur Revision
9. März 2012, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit **Frau Gundel Baumgärtel**, gepr. Bürovorsteherin im
Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 139,00 € netto

**Rechtliche Fehler im Social-Media-Marketing vermeiden
(Blogs, Facebook, Twitter, Xing)**
14. März 2012, 13:00 bis 18:00 Uhr
mit **Herrn Thomas Schwenke**, Rechtsanwalt
SeminarKosten: 189,00 € netto

**Der Gegenstandswert
für die anwaltliche Vergütungsberechnung**
16. März 2012, 09:00 bis 14:00 Uhr
mit **Frau Gundel Baumgärtel**, gepr. Bürovorsteherin im
Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 169,00 € netto

RVG in Verkehrsunfallsachen
21. März 2012, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Herrn Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 169,00 € netto

**Notariat für Einsteiger: Gründung einer GmbH
und einer UG (haftungsbeschränkt)**
22. März 2012, 12:00 bis 16:00 Uhr
mit **Frau Leonore Schüner**, Professorin an der HR (Nord)
in Hildesheim
SeminarKosten: 139,00 € netto

RVG in Straf- und Bußgeldsachen § 15 FAO
25. April 2012, 13:00 bis 17:00 Uhr
mit **Herrn Horst-Dieter Jansen**, Hochschuldozent
SeminarKosten: 149,00 € netto

Reform der Sachaufklärung
26. April 2012, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Herrn Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 179,00 € netto

Vergütungsvereinbarung/Kostenerstattung
9. Mai 2012, 09:00 bis 12:00 Uhr
mit **Frau Gundel Baumgärtel**,
gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 99,00 € netto

Fernabsatzrecht - Aktuelle Rechtsprechung
23. Mai 2012, 09:30 bis 16:30 Uhr
mit **Herrn Dr. iur. Walter Felling**, Rechtsanwalt
SeminarKosten: 225,00 € netto

**ZV effektiv/Vergütung in der Zwangsvollstreckung,
der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung**
6. Juni 2012, 09:00 bis 13:00 Uhr
mit **Frau Gundel Baumgärtel**, gepr. Bürovorsteherin im
Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 139,00 € netto

Tipps und Taktik in der Zwangsvollstreckung
14. Juni 2012, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Herrn Peter Mock**, Dipl. Rechtspfleger
SeminarKosten: 179,00 € netto

**Notariat für Einsteiger: Umwandlungsgesetz
mit den jeweiligen Umwandlungsformen**
29. August 2012, 12:00 bis 16:00 Uhr
mit **Frau Leonore Schüner**, Professorin an der HR (Nord)
in Hildesheim
SeminarKosten: 139,00 € netto

Beratungs- und Prozesskostenhilfe
7. September 2012, 10:00 bis 12:00 Uhr
mit **Frau Gundel Baumgärtel**, gepr. Bürovorsteherin im
Rechtsanwalt- und Notarfach
SeminarKosten: 79,00 € netto

Amts- und Beurkundungsrecht
12. September 2012, 10:00 bis 16:00 Uhr
mit **Frau Marianne Drillich-Groß**, gepr. Bürovorsteherin
SeminarKosten: 179,00 € netto

**RVG Spezial -
Schwierige Abrechnungsfälle verständlich erläutert!**
26. September 2012, 09:00 bis 16:00 Uhr
mit **Herrn Horst-Reiner Enders**, gepr. Bürovorsteher
SeminarKosten: 159,00 € netto

**Weitere Fachseminare für 2012
sind in Vorbereitung, unter anderem:
Gesetz zur Änderung des Pfändungsschutzes
GNeuMoP und
Änderungen der Inso/Verbraucherinsolvenz**

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Ist es wirklich zuviel verlangt, bei öffentlichen Debatten über wirkliches oder vermeintliches Fehlverhalten von Politikern präzise zwischen rechtlicher und moralisch/politischer Wertung (und auch bloßen Fragen des guten Geschmacks) zu trennen?

Nach dem Druck der letzten Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts brach eine Debatte um die Rolle von Notaren bei wirtschaftlich und zivilrechtlich fragwürdigen Immobilienverträgen los. Die Öffentlichkeit hätte das Thema – leider – wohl kaum so intensiv beschäftigt, hätte es sich nicht an einer Person, dem damals neu ernannten Senator für Justiz und Verbraucherschutz, festmachen lassen. Nur mit der Personalisierung der Presseberichterstattung ist zu erklären, dass in der Diskussion um den Verbraucherschutz bei fragwürdigen Vertriebsmethoden für Immobilien gerade das Notariat und die notariellen Pflichten bei der Beurkundung von Immobilienverträgen als Schwachstellen in den Blickpunkt rücken konnten. Denn bei sachlicher Betrachtung stellt sich heraus, dass gerade die notarielle Beurkundung gewährleistet, dass alle Parteien bestmöglich über die *rechtliche* Tragweite eines Geschäfts aufgeklärt werden. Dass die Beratung zur wirtschaftlichen Tragweite des Geschäfts nicht in den Beurkundungstermin gehört, ist aus juristischer Sicht selbstverständlich und völlig sachgemäß. Auch Dr. Eckart Yersin kritisiert daher in seinem Beitrag in diesem Heft den vorschnellen Ruf nach neuen Regelungen im Bereich des Notariats.

Der Rücktritt des Senators – wie auch die Niederlegung von Ämtern im Vorstand der Rechtsanwaltskammer – sind politisch begründet, rechtliche

Vorwürfe standen nicht im Raum. Sicherlich, in der politischen Öffentlichkeit gelten Maßstäbe, die sich von rechtlichen unterscheiden. In der Schnelligkeit und dem hohen Bedarf nach vermeintlich skandalösen Neuigkeiten darf es aber nicht dazu kommen, dass die – vermeintlichen – moralischen Argumente die rechtlichen Gegebenheiten außer Kraft setzen. Zwei aktuelle Beispiele:

In der Berichterstattung und öffentlichen Bewertung der Tätigkeit eines Kollegen im Zusammenhang mit Immobiliendeals führten Presseartikel auch dessen Tätigkeit als Strafverteidiger für Mitarbeiter oder Geschäftsführer der kritisierten Immobilien-Vertriebsfirmen als Teil der Indizienkette für ein Fehlverhalten gegen ihn an. Damit gerät die Berichterstattung in einen gefährlichen Bereich: Wenn Rechtsanwälten – und gerade Strafverteidigern – die Vertretung „zweilichtiger“ Mandanten zum Vorwurf gemacht werden könnte, um sie öffentlich – und sei es nur für politische Ämter – zu diskreditieren, wäre der Rechtsstaat in ernster Gefahr.

Schließlich haben wir in der erregten und ausufernden Debatte um den Bundespräsidenten neben vielen Vermischungen von Rechts- und Geschmacksfragen auch erleben müssen, dass ein Politiker – der heutige Bundespräsident – scharf dafür kritisiert wird, Mandatsverhältnisse seiner (ehemaligen) Kanzlei nicht offengelegt zu haben. Auch damit habe der ehemalige Rechtsanwalt „den Landtag nach Strich und Faden hinters Licht geführt“, ist da zu hören. Jeder Beamte, der solche Geschäftsbeziehungen verschweige, müsse mit seiner Kündigung rechnen. Aber sollte man es einem Rechtsanwalt wirk-

lich zum Vorwurf machen, dass er als Politiker keinen Verrat von Mandatsgeheimnissen gem. § 203 Abs. 1 Ziff. 3 StGB begeht? Sollen Mandanten der zahlreichen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in unseren Parlamenten tatsächlich keinen Geheimnisschutz gegenüber der Öffentlichkeit genießen?

Wer sich in die politische Öffentlichkeit wagt, muss sich im Klaren sein, dass rechtliche und politische Kategorien zwei verschiedene Dinge sind. Aber auch die Öffentlichkeit sollte es akzeptieren, wenn rechtliche Gegebenheiten den vermeintlich moralischen Forderungen der Öffentlichkeit – etwa der Forderung nach „Transparenz“ – entgegenstehen. Und schließlich sollte die Öffentlichkeit nicht leichtfertig rechtliche und rechtsfremde Maßstäbe vermischen, um so einfacher den Stab über Personen brechen zu können.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Impressum**Berliner Anwaltsblatt – 61 Jahrgang**

<u>Herausgeber:</u>	Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de
<u>Redaktionsleitung:</u>	Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktion:</u>	Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher, Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktionsanschrift:</u>	Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
<u>Verantwortlich für</u>	
• Kammerton (der RAK Berlin)	Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de
• Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg	Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
• Mitteilungen der Notarkammer Berlin:	Elke Holthausen-Dux Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25 E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
• Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin	Dr. Vera von Doetinchem, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
• alle anderen Rubriken:	Dr. Eckart Yersin Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
• Anzeigen:	Peter Gesellius, Baseler Straße 80 • 12205 Berlin Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1.10.2011 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates
<u>Zeichnungen:</u>	Philipp Heinisch, Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 • E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de • Internet: www.kunstundjustiz.de
<u>Verlag:</u>	Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin, Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de Bezugspreis im Jahresabo 84,- €, Einzelheft 10,- €
<u>Druck:</u>	Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtsstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Unsere Themen im Februar 2012

Keine Zukunft für den Allgemeinanwalt
von Rechtsanwalt und Mediator Markus Hartung Seite 5

Mitternachtsnotare – Schrottimmobilien – Verbraucherschutz
von Rechtsanwalt und Notar Dr. Eckart Yersin Seite 8

„2012 ist das entscheidende Jahr für die RVG-Reform“
Kammerpräsidentin Irene Schmid im Interview zur Jahresbilanz Seite 25

Kundgebung am „Tag des bedrohten Anwalts“ vor der türkischen Botschaft
Protest gegen die Massenverhaftung von Anwältinnen und Anwälten in der Türkei Seite 26

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema		„Anwältin und Mutter – klar geht das!“	20	Forum	
Keine Zukunft für den Allgemeinanwalt	5	Juristenorchester sucht Mitspieler	20	Berühmte Juristen	38
		Veranstaltungen des BAV	21	Leserbriefe	39
Aktuell		Kammerton		Das Robenproblem – einmal anders herum	41
Mitternachtsnotare – Schrottimmobilien – Verbraucherschutz	8	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	24	Termine	
Zweifelhaftes Verhalten	12			Terminkalender	42
Ohne Moral?	12	Mitgeteilt			
Zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform vorgestellt	14	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	30	Beilagenhinweis	
Friedrich der Große und die Abschaffung der Folter	15	Notarkammer Berlin	33	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma	
Wechsel an der Spitze des Bundesamts für Justiz	15	Urteile		Juristische Fachseminare, Bonn, bei.	
BAVintern		Keine „Alte-Hasen-Regelung“ für Fachanwälte	33	Wir bitten um freundliche Beachtung	
Hinweise für Verfassungsbeschwerden an den Landesverfassungsgerichten in Berlin und Brandenburg	17	Registerrecht: Das private Institut und sein Name	34		
Arbeitskreis Arbeitsrecht lädt ein	19	Berufung ohne (beigefügte) Vollmacht	34		
Offener Brief des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins an den US-Botschafter in Berlin zum Thema Guantanamo	19	Wissen			
		Die Abwehr von urheberrechtlichen Abmahnungen wegen Tauschbörsennutzung (Filesharing)	36		

BAVintern

Die Mitgliedschaft im **Berliner Anwaltsverein** bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Keine Zukunft für den Allgemeinanwalt

Markus Hartung



Die Überschrift ist provozierend, keine Frage. Sie soll auch provozieren. Während in England und in den USA sehr eingehend diskutiert wird, welche Rolle der Allgemeinanwalt in einer Welt haben kann, deren Komplexität nur noch durch juristische Spezialisten bewältigt werden kann, spielt das Thema in Deutschland noch keine wirkliche Rolle – abgesehen von gelegentlichen Versicherungen, den Allgemeinanwalt werde es auch in Zukunft noch geben. Immerhin gab es kürzlich einen interessanten Bericht im Anwaltsblatt über die Diskussionen in den USA¹ – vielleicht bewirkt das auch hier etwas.

Im Jahr 2010 hat die Vizepräsidentin des DAV, Verena Mittendorf, ein Plädoyer für den als Generalisten bezeichneten Allgemeinanwalt gehalten und ihn als Totgesagten bezeichnet, der länger lebe und quasi Garant für das Funktionieren der Rechtspflege sei.² Mittendorf zog zum Beleg für ihre These die BGH-Anwälte heran, bei denen es nur Generalisten gäbe, keine Fachanwälte. Letzteres ist zutreffend, aber für unser Thema unergiebig: Denn dieser Vergleich berücksichtigt nicht, dass die Anwälte beim BGH in einem geschützten Markt arbeiten, in dem die Zahl der Anbieter künstlich klein gehalten wird; darüber hinaus gesetzlich vorgegeben ist, dass sich allenfalls zwei BGH-Anwälte zu einer Sozietät zusammenschließen dürfen (§ 172a BRAO). Dieses Privileg

eines geschützten Marktes, verbunden mit gleichen Startbedingungen durch strukturelle Restriktionen, haben „normale“ Anwälte nicht: Sie können sich zu großen oder sehr großen Einheiten zusammenschließen, in denen sie verschiedene Spezialkompetenzen so vereinen, dass ein gewerblicher Mandant aus einer Hand Lösungen für seine juristischen Probleme bekommt. Mehr und mehr Anwälte wählen den Weg der Fachanwaltschaft als Beleg ihrer Kompetenz in bestimmten Gebieten und zur Abgrenzung von der Konkurrenz, und sie dürfen sich durch eine aktuelle Studie des Soldan Instituts für Management bestätigt fühlen, wonach Fachanwälte in der Regel höhere Umsätze erzielen als Generalisten.³

Es ist interessant, dass trotz der zunehmenden Zahl von Fachanwälten und der Bedeutung großer und/oder internationaler Kanzleien das klassische Bild des Anwalts in der Gesellschaft viel eher vom Allgemeinanwalt geprägt zu sein scheint. „Ich gehe zum Anwalt“ oder „Frag doch mal einen Anwalt“ – das sagt man, wenn es um Rechtsprobleme im Alltag geht und man glaubt, alleine nicht mehr weiterzukommen. In solchen Situationen spielen Generalisten offenbar immer noch eine wichtige Rolle, als Helfer, Problemlöser und Streitschlichter in allen unseren Alltagssorgen. An diesen Alltagssorgen wird sich auch nichts ändern, egal wie der Markt sich ändern wird – aber werden es auch künftig noch die klassischen Einzelanwälte und Generalisten sein, die sich dieser Sorge annehmen? Oder werden es spezialisierte Dienstleister sein, nicht zwingend Rechtsanwälte, die an die Stelle der Allgemeinanwälte treten? Es gibt solche spezialisierten Dienstleister bereits, und sie konkurrieren mit den niedergelassenen Allgemeinanwälten: Wir reden von Mietervereinen, Verbraucherschutzverbänden, Gewerkschaften und sonstigen Verbänden, etwa dem

ADAC. Wie ernst müssen Allgemeinanwälte diese Konkurrenz nehmen? Sind die Rechtsfälle des Alltags so ertragreich, dass man damit den Betrieb einer Kanzlei bestreiten kann?

Folgende Daten geben Anlass zur Sorge für den Generalisten: Die stetig steigende Zahl der zugelassenen und niedergelassenen Anwälte, die zunehmende Ertragsstärke der Fachanwälte, gerade im Vergleich zu den Generalisten, und schließlich der empirische Beleg, dass die Quersubventionierung nicht funktioniert, Allgemeinanwälte also im Schnitt gerade nicht die ertragsstarken Mandate bearbeiten, die einen Ausgleich für die vielen kleinen Rechtsfälle des Alltags darstellen. Die Allgemeinanwälte befinden sich also in einem kleiner werdenden Markt, der dazu auch noch eher ertragsschwaches Geschäft übrig lässt.⁴ Das kann man so wenig wegdiskutieren wie man schulterzuckend darauf verweisen kann, bisher sei es noch immer gut gegangen: Denn die Einkommenssituation der Anwälte hat sich seit 1996 Jahr für Jahr verschlechtert, und ein Ende dieses Trends ist nicht abzusehen. Die Anwälte, die sich dem Trend erfolgreich widersetzt haben, haben dies durch Spezialisierung, aktives Marketing und andere Dinge bewerkstelligt.

Die Herausforderung besteht also darin, hier eine Positionierung zu erzielen, welche sich von den vielen nichtanwaltschaftlichen Dienstleistern sichtbar abhebt. Der bloße Verweis darauf, man sei Anwalt, hilft nicht. Vielmehr muss das persönliche Element der Beratung wieder in den Vordergrund gerückt werden. Nur dadurch behält er eine realistische Aussicht im deutschen Rechtsmarkt.

Wie bereits oben erwähnt, findet in England und den USA eine lebhaftere Diskussion über diese Frage statt. In England wird diese Diskussion vor dem Hintergrund der seit Oktober 2011 zugelassenen Alternative Business Structures (abgekürzt ABS) geführt. Dahinter verbirgt

1 v. Daniels, AnwBl. 8+9/2011, S. 628 ff.

2 Mittendorf, AnwBl. 2010, S. 671

3 Hommerich/Kilian, AnwBl 11/2011, S. 856 f.

4 Zur Einkommensentwicklung der Anwaltschaft vgl. Eggert, BRAK-Mitt. 2011, S. 118 ff.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

sich der Fremdbesitz von Anwaltskanzleien, genauer: Die nichtanwaltliche Eigentümerstellung in Anwaltsgesellschaften. In England nennt man dieses Gesetz „Tesco-Law“, nach der Supermarktkette Tesco. Befürchtet wird, dass solche Supermarktketten, denen es gelingt, Millionen von Kunden an sich zu binden und mit geringen Margen sehr profitabel zu sein, auch bestimmte Segmente des Rechtsberatungsmarktes erschließen und, ausgestattet mit großer Kapitalmacht, Investitionen vornehmen können, zu denen klassische Anwalts-

gesellschaften nicht in der Lage sind. Diese ABS werden daher in erster Linie als Bedrohung für Allgemeinanwälte und diejenigen gesehen, die ihr Auskommen insbesondere bei der Hilfe in Rechtsfragen des Alltags finden.

Diese Situation – Bedrohung der Allgemeinanwälte durch zunehmende Spezialisierung – ist in England, den USA und Deutschland sehr ähnlich, so dass es sinnvoll ist, die Übertragbarkeit der Lösungsansätze auf den deutschen Markt zu prüfen. Die Lösung in England und den USA wird für Allgemeinanwälte darin gesehen, dass durch die zunehmende Spezialisierung gerade die Rolle des Vertrauensanwalts als erster Anlaufstelle für Mandanten nicht mehr abgedeckt wird, und Allgemeinanwälte dort eine neue Nische finden können. In England wird das mit dem „GP“, dem ärztli-

chen General Practitioner, verglichen, der als Hausarzt immer die erste Anlaufstelle für Patienten ist und Spezialisten nur über diesen GP ins Spiel gebracht werden. Dahinter steckt der zutreffende Gedanke, dass die richtige Auswahl eines Spezialisten und die Koordinierung verschiedener Spezialisten wiederum einen Fachmann braucht, Mandanten es also nicht ohne weiteres bewerkstelligen, sich aus der Vielzahl der Spezialisten den richtigen auszusuchen.

Diese Nische lässt sich aber nicht ohne weiteres durch Allgemeinanwälte, deren Geschäft weggebrochen ist, besetzen. Der Vertrauensanwalt im Sinne dieses neuen Verständnisses arbeitet völlig anders als der Allgemeinanwalt klassischer Provenienz. Letzterer arbeitet in der Regel mit hoher Fertigungstiefe und verweist Mandate nur in Ausnahmefällen an Spezialisten. Der Vertrauensanwalt im neueren Verständnis entfaltet seinen Wert für Mandanten nicht mehr dadurch, dass er alles selber macht, sondern in ein Netzwerk von verschiedenen Dienstleistern eingebunden ist und dadurch dem Mandanten garantiert, dass mit der Lösung eines Problems immer und nur derjenige beauftragt wird, der das am effektivsten und effizientesten erledigen kann. Dazu braucht der Vertrauensanwalt neueren Typs ein hohes wirtschaftliches Verständnis und eine eingehende Kenntnis der Bedürfnisse seiner Mandanten, verbunden mit exzellenten juristischen Kenntnissen und Projektsteuerungskompetenzen. Solche Rechtsanwälte sind eher mit einem Legal Manager zu vergleichen.

Der Begriff des Legal Managers kommt aus der Welt der Unternehmensjuristen und beschreibt das heutige Berufsbild einigermaßen treffend: Der Inhouse-Jurist, ob Syndikus oder nicht, hat als vornehmste Aufgabe, den Rechtsberatungsbedarf „seines“ Unternehmens darauf zu überprüfen, wie dieser am besten befriedigt werden kann. Man nennt das, was er tut, eine „Make or buy“-Entscheidung: Der Inhouse-Jurist überlegt immer, ob bestimmte Dinge hausintern in der Rechtsabteilung erledigt werden (=make), oder ob es hilfreicher ist, exter-

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

RVG für Anfänger, Quer- und Wiedereinsteiger-/innen

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Grundlagen u. Aufbau, die wichtigsten außer- u. gerichtlichen Gebühren (im Zivil- u. Verwaltungsrecht) **Mit praxisorientierter Fallbearbeitung**

Mi., **28. März 2012**, Berlin
9.30 – 16.30 Uhr

Referentin: Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte (Beuth Hochschule),
gepr. Rechtsfachwirtin

€ 220,- zzgl. Mwst. (inkl. Mittagessen)

Frühbucherrabatt bei Buchung bis 8 Wochen vor
Seminarbeginn 5 %

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

Aktuell

Mitternachtsnotare – Schrottimmobilien – Verbraucherschutz

Dr. Eckart Yersin

Als unser 14-Tage-Ex-Senator für Justiz und Verbraucherschutz sich auf dem vorzeitigen Rückzug befand, nahm ein Teil der Berliner Presse die Urkundstätigkeit einzelner Notarkollegen etwas näher in Augenschein, soweit sich diese auf Kaufangebote von kaufwilligen Bürgern an verkaufswillige stadtbekannte Bauträger bzw. Immobilieninvestoren bezogen. Dabei tat sich besonders der „Tagesspiegel“ hervor, indem er in mehreren Ausgaben bei voller Namensnennung beteiligter Anwaltsnotare in Berlin eine bestimmte Beurkundungstätigkeit anprangerte: als Mitwirkung der Kollegen als so genannte „Mitternachtsnotare“ bei der Veräußerung von „Schrottimmobilien“ an dadurch geschädigte Verbraucher (letztere werden nicht in Anführungszeichen gesetzt, weil sie tatsächlich solche sind). Das Ganze ist ein Vorgang, der nicht nur die Notarinnen und Notare, sondern die gesamte Anwaltschaft berührt. Denn es geht darum, dass der Tagesspiegel neben dem Ex-Senator zwei weitere nicht ganz so weiße Schafe entdeckt haben will, die es mit dem Verbraucherschutz und der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Notaramtes nicht ganz so ernst genommen hätten. Berichtet wurde, als wäre der Autor selbst dabei gewesen

und als wären vorgebrachte Beschwerden Tatsachenwiedergaben.

Die Art der Berichterstattung über Berufskollegen und gleich den ganzen Berufsstand ist zu kritisieren. Die beurkundenden Anwaltsnotare sind unser aller Berufskollegen, und wir können nicht zulassen, dass bei voller Namensnennung in der Presse Kollegen aufgrund oberflächlicher Recherche angeprangert werden. Denn als Nächste sind wir dran. Es brauchen sich nur einzelne Beschwerden bei den Kammern, z. B. über Vergütungsrechnungen, zu häufen und dann sind wir keine Mitternachtsnotare, sondern „anwältliche Blutsauger“.

Die Dinge sind häufig komplexer, als sich das manche Journalistenkollegen vorstellen. Lieber hauen sie erst einmal auf die Pauke – mit Schlagwörtern, die geeignet sind, Notar- und/oder Anwaltskolleginnen und -kollegen oder gleich einen ganzen Berufsstand im allgemeinen Ansehen herabzuwürdigen.

Nähern wir uns der gesamten Problematik doch ohne Polemik einmal so, wie wir es gelernt haben und fragen: Was ist ein *Mitternachtsnotar*? Was ist eine *Schrottimmobilie*? Was ist ein notarielles Kaufangebot? Was bedeutet Verbraucherschutz im konkreten Fall? In den entsprechenden Beiträgen des Tagesspiegels fand man keine genauen Antworten auf diese Fragen. Man müsste die recherchierenden Kollegen dazu genauer befragen, was sie darunter verstanden haben, aber das Thema ist schon längst

wieder abgesetzt und eine vertiefende Berichterstattung oder gar Entschuldigung bei den Kollegen ist nicht vorgesehen.

Nun will ich damit nicht zum Ausdruck bringen, dass es unter unserer Überschrift keine Probleme gebe und man die ganze Aufregung nicht verstehen könne. Ich bin selber Notar, und bekanntlich hackt eine Krähe der anderen kein Auge aus, ein Kollege wird den anderen sowieso immer in Schutz nehmen, etwas anderes als Kritik an der Pressekritik könne das Publikum eben nicht erwarten. Das ist aber nicht der Sinn dieses Beitrages.

Die Berichterstattung in der Tagespresse hat einen zutreffenden Kern. Unkritische Kaufinteressenten werden durchaus von rüden Maklern bedrängt, bei Notarkolleginnen oder -kollegen bindende Kaufangebote für Immobilien abzugeben, die sie zum einen nicht brauchen können und die sich zum anderen als Ladenhüter bei nicht ganz durchsichtigen Immobilieninvestoren im Prospekt befinden. Sie werden buchstäblich über den Tisch gezogen, wobei außerdem unklar ist, wieso eigentlich eine Bank den Kaufpreis auch noch weit über den Beleihungswert hinaus finanziert. Und das Ganze geht zuweilen noch schneller als ein Gebrauchtwagenkauf.

Ob allerdings ein Mitternachtsnotar unter Verletzung seiner Amtspflichten und Missachtung von Verbraucherschutzinteressen den Kauf einer Schrottimmobilie beurkundet, verlangt eine nähere Betrachtung des Gesetzes. Unter dem Stichwort ‚Spätbeurkundungen‘ liest man in den Kommentaren zu § 10 BNotO, dass es dem Notar überlassen bleibt, zu welchen Zeiten er seine Dienstleistungen anbietet und erbringt. Für viele Berufstätige ist es eine Erleich-

Fachanwalts-Lehrgänge in Berlin

5% Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn

Start

- ▶ **Arbeitsrecht** 15.03.2012 - 01.09.2012
- ▶ **Medizinrecht** 03.05.2012 - 03.11.2012
- ▶ **Steuerrecht** 06.09.2012 - 09.03.2013
- ▶ **Strafrecht** 29.03.2012 - 08.09.2012

Keine Massenveranstaltungen sondern kleine Gruppen!

Weitere Informationen unter www.ARBBER-seminare.de

ARBER
 seminars
 Anwaltsfortbildung

 Tel. 07066 - 90 08 0
 Fax 07066 - 90 08 22
 Kontakt@ARBBER-seminare.de
 www.ARBBER-seminare.de

Aktuell

terung, auch noch in den Abendstunden und sonnabends einen dienstbereiten Notar zu finden. Extremfälle (z. B. regelmäßige Spätbeurkundungen auf Verlangen eines Bauträgers) lassen die Neutralität des Notars zweifelhaft erscheinen (Eylmann/Vaasen, BNotO, BeurkG, Kommentar 3. Auflage § 10, Anm. 10). Darin kann ein Verstoß gegen die allgemeinen Berufspflichten der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gemäß § 14 BNotO liegen. Andererseits sind es gerade oft die Käufer, die erst nach ihrer Bürozeit zu einer Beurkundung kommen können und dazu noch Anfahrtszeit benötigen.

Nicht jede Immobilie, die ein Käufer sich von einem rührigen Makler anschwatzen lässt, mit der Begründung der Steuerersparnis und einer Vollfinanzierung durch eine Bank, ist schon deswegen eine „Schrottimobilie“, weil der Käufer sie eigentlich gar nicht braucht. Andererseits kann der Kaufvertrag oder das bindende Angebot ein sittenwidriges Rechtsgeschäft im Sinne des § 138 BGB sein, wenn die Unerfahrenheit oder der Mangel an Urteilsvermögen eines Kaufinteressenten ausgenutzt wird, um eine Immobilie, deren Kaufpreis um 100 % über ihrem objektivierbaren Wert liegt, an den Mann zu bringen. Leistung und Gegenleistung liegen dann in einem auffälligen Missverhältnis. Schwierig wird es, wenn z. B. bei einem Altbau-Mietwohnhaus nach Aufteilung in Wohneigentum die Erdgeschosswohnung im Quergebäude in akzeptabler Wohnlage verkauft wird. Es ist dann eventuell schwer, einen Mieter zu finden, da die Sonne dort nicht hinscheint und die Wohnung wegen des darunter liegenden Kellers fußkalt ist. Schrottimobilie, Ladenhüter oder nur ein schlechtes Geschäft?

Ferner ist noch zu ermitteln, was ein Verbraucher ist. Das Wort ist aus dem täglichen Sprachgebrauch nicht mehr wegzudenken und verschiedene Ministerien befassen sich damit. § 13 BGB formuliert lapidar, dass Verbraucher jede natürliche

Person ist, die ein Geschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Natürlich ist ein Busfahrer, der von einem Bauträger oder Investor eine Wohnung kauft, die er eigentlich nicht braucht, ein ebensolcher Verbraucher wie ein Notar, der eine Reise zu den Malediven bucht, obwohl er eigentlich gar keine Zeit hat und beurkunden müsste.

Im Zusammenhang mit den kritisierten Spätbeurkundungen muss noch das „Kaufangebot“ erläutert werden. Da ein Kaufvertrag durch Angebot und Annahme zustande kommt, ist ein bindendes Kaufangebot nicht von vornherein verwerflich. Es gibt Verkäufer, die den gesamten Verkauf eines eventuell größeren Objektes mit verschiedenem Wohn- und Teileigentum bei einem Zentralnotar am Firmensitz abwickeln wollen und daher von den Käufern Ange-

RA-MICRO BERLIN-BRANDENBURG
Ihr Systemhaus für Juristen
Am Amtsgericht Charlottenburg

RA-MICRO **DictaNet**

www.ra-micro-berlin.de
www.ra-micro-seminare.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss

ra-micro DictaNet JUR-MAIL JUR-FW7 ra@suite JuraTouch

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Aktuell

bote beim Notar ihrer Wahl entgegennehmen wollen. Zuweilen wollen Verkäufer zunächst einmal ein Angebot entgegennehmen, da noch die Bonität des Käufers zu klären und die Darlehenszusage abzuwarten ist. Schließlich gibt es die pfiffigen Investoren und Bauträger, die über Anlageberater und Makler Im-

mobilien vertreiben und mit dem Kaufangebot dem Kaufinteressenten suggerieren wollen, dass damit nur die von ihm gewünschte Wohnung gesichert werde, aber es sei noch nicht ganz so verbindlich. Um insoweit zweifelhaften Notartätigkeiten einen Riegel vorzuschieben, sehen die Richtlinienempfeh-

lungen der BNotK zu II – das nach § 14 Absatz 3 BNotO zu beachtende Verhalten – Nummer 1 d vor, dass Verfahrensweisen in der Regel unzulässig sind bei einer *systematischen* Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme. Soweit die Aufspaltung aus sachlichen Gründen (doch) gerechtfertigt ist, soll das Angebot vom belehrungsbedürftigeren Vertragsteil ausgehen. Dieser Richtlinienempfehlung ist die Berliner Notarkammer so nicht gefolgt, sondern hat nur die besonderen Belehrungspflichten, die ja zu den Notarpflichten ohnehin gehören, herausgestellt. Die Richtlinien der Notarkammer Berlin sehen nur vor, dass bei systematischer Aufspaltung von Verträgen in Angebot und Annahme auf die Einhaltung der Grundsätze in § 14 Absatz 3 BNotO „besonders zu achten“ ist.

Wie man sieht, muss vieles zusammen treffen, damit ein „Mitternachtsnotar“ beim Kauf einer „Schrottimmoblie“ dabei mitgewirkt hat, einen Verbraucher mit der Beurkundung eines Kaufangebotes „über den Tisch zu ziehen“. Die Notaraufsicht prüft auf entsprechende Beschwerden hin, ob Berufspflichten verletzt wurden oder nicht. Eventuell werden dann Disziplinarmaßnahmen verhängt.

Vielleicht dämmert einem Käufer aber auch nur, dass die gekaufte Wohnung doch recht teuer war, die Steuerersparnis nicht die erwartete Höhe hat und er das ganze Geschäft am Besten gelassen hätte. Mit der Beschwerde rügt er vielleicht eine Spätbeurkundung am Sonnabend um 15:00 Uhr und dass der Notar zwar vorgelesen habe, dass das Kaufangebot für ihn bindend sei, er dies aber nicht so verstanden habe (oder nicht wahrhaben wollte). Wenn dann noch der Verkauf durch einen stadtbekanntem Investor mit etwas zweifelhaftem Ruf dazukommt, wäre die Beschwerde perfekt und die Pressestory mit Namensnennung schriebe sich von selbst.

Man sieht schon, die Sache ist viel schwieriger und jeder Einzelfall ist besonders zu betrachten. Wie immer wird bei derartigen Vorfällen der Ruf nach weiteren Verbraucherschutzregeln laut.



HDI
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Aktuell

Aber wie weit müssen Verbraucher denn geschützt werden? Da ist die Urkundspflicht als hohe Hürde vor einer Kaufentscheidung, und da ist die Belehrungspflicht durch den unabhängigen und unparteilichen Notar. Kaufwillige Verbraucher sollen den Urkundsentwurf 14 Tage vor der Beurkundung erhalten. So viel Schutz gibt es bei dem Kauf eines PKW, auch wenn er noch so teuer ist, der Eingehung einer Kreditverpflichtung, der Benutzung einer Kreditkarte oder der Bestellung aller möglichen Waren über das Internet nicht.

Jemand, der zum Notar geht, wird sich doch vor oder spätestens während der Beurkundung die Frage stellen: Was tue ich hier eigentlich? So unverständlich sind die Belehrungen der Notarinnen und Notare ja auch nicht: „Sie sind an dieses Angebot gebunden.“ Ein Notarkollege wird in diesem Zusammenhang kaum nebenbei äußern, dass das so ernst nicht zu nehmen sei. Und wenn jemand erklärt, er kaufe wie besichtigt, liegt das Risiko doch mehr bei ihm, wenn er eine Besichtigung doch nicht für nötig gehalten hat.

Nach dem Auslaufen des Fördergebietsgesetzes im Jahre 1996, welches u. a. den Erwerb von Neubauwohnimmobilien durch erhöhte Abschreibungssätze steuerlich begünstigte, kam der sehr plastische Begriff Schrottimmobilien auf und wurde sogar in der Rechtsprechung erwähnt. Eine nicht unerhebliche Zahl von Steuerbürgern erwarb Immobilien in den neuen Bundesländern, um Steuern zu sparen, zuweilen zum Jahresende in Torschlusspanik, ohne diese gesehen zu haben, zu stolzen Preisen und oft im Wege von Kaufangebot seitens des Käufers und Annahme seitens des Bauträgers. Das waren sämtlich Verbraucher, auch wenn das BGB sie zu dem Zeitpunkt so noch nicht benannte. Die Kreditinstitute finanzierten auf Teufel komm raus Immobilienkäufe ohne ordentliche Bonitätsprüfungen. Vielfach finanzierten sie bereits den Neubau oder waren aus anderen Gründen am Vertrieb und natürlich dem Kreditgeschäft höchst interessiert. Arglosen Käufern wurden Objekte in

schwerstvermietbaren Wohnlagen und Gebäudeteilen verkauft. Sie kannten die entstehenden Objekte oft gar nicht, konnten vom Steuersparmodell häufig gar nicht profitieren und übernahmen sich schließlich auch finanziell. Immer waren natürlich auch Notarinnen und Notare mit von der Partie. Steuern sparen kann man natürlich immer noch bei Verlusten aus Vermietung und Verpachtung, wenn man denn genug Steuern zahlen müsste. Eine erhöhte Abschreibung wird bei Objekten unter Denkmalschutz möglich.

Das Muster ist immer gleich. Verbraucher stürzen sich mit erstaunlicher Unbedarftheit in risikobehaftete Vermögensanlagen, seien es Aktienfonds in Südostasien, Geldanlagen in Island oder eben in ihnen nicht bekanntes Wohneigentum. Während die Anleger den Beratern der Banken und sonstigen Anlageberatern schrankenlos ausgeliefert sind, errichtete bereits das BGB eine hohe Hürde vor dem Immobilienkauf, nämlich die Vorschrift des § 313 a.F. und nunmehr § 311 b BGB – Erfordernis der notariellen Beurkundung. Einen besseren Verbraucherschutz kann man sich gar nicht vorstellen. Den gibt es so längst nicht europaweit. Was denkt sich ein Kaufinteressent denn eigentlich, wenn er zum Notar geht, sich dort etwas vorlesen lässt und anschließend etwas unterschreibt? Doch nicht, dass der Notar ihm eine unverbindliche Reservierungserklärung extra vorgelesen habe. Die hatte er ja eventuell bereits bei seinem Vertriebsmakler

unterschrieben. Da Notarinnen und Notare unparteilich und unabhängig sind, sie eine weitgehende Belehrungspflicht haben und dem Kaufinteressenten die urkundsgegenständlichen Erklärungen vorgelesen werden, er sie genehmigt und eigenhändig unterschreibt, müsste der Verbraucher an sich vor unbedachten eigenen Entscheidungen geschützt sein. Wenn er sich von Anlageberatern und Maklern überreden lässt, ein bestimmtes Geschäft einzugehen, setzt er sich doch gleichwohl bewusst über die zu seinem Schutz errichteten Schranken einer notariellen Beurkundung hinweg. Eine Fondsbeteiligung oder ein Schiffcontainer ist schneller gekauft als eine Wohnimmobilie. Wenn also der Schutzbereich für Verbraucher im Rahmen des Immobilienerwerbes erweitert werden müsste, ist bei Anlageberatern, Maklern und finanzierenden Banken anzusetzen. Das Beurkundungsrecht und Notarrecht bietet einen ausreichenden Schutz vor

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit über 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-8818181 · Fax +49/30-8825823

übereilten Entscheidungen. Die Frage, wie Verbraucher durch welche geeigneten Maßnahmen vor sich selbst geschützt werden können, z.B. wenn sie behaupten, sie haben eine Wohnung gesehen, die sie gar nicht gesehen haben, soll hier nicht weiter vertieft werden.

Nun wird eingewandt, dass es Notarinnen und Notare gibt, die ihre Berufspflichten nicht so ernst nehmen, sondern unausgesprochen die Interessen von Bauträgern und Investoren unterstützen. Sie seien auf der Verkäuferseite mit dem Anlageberater oder Makler und Immobilienfinanzierer eingebunden. Eine derartige Verletzung der Amtspflichten eines Notares ist natürlich nicht nur unakzeptabel, sondern muss auch disziplinarisch verfolgt werden und wird es auch auf entsprechende Beschwerde hin. Allerdings ist ein Notar nicht bereits deswegen von einem Bauträger abhängig und parteilich, wenn er mehrere Urkundengeschäfte mit dem Bauträger auf der Verkäuferseite, z. B. für ein ganzes Wohnobjekt erledigt. Das ist noch nicht einmal dann der Fall, wenn er dies für eine Firma mit etwas zweifelhaftem Ruf tun sollte. Wie immer ist auch hier im Einzelfall entscheidend, ob wirklich Berufspflichten verletzt wurden oder die Angelegenheit nur einen Verdacht aufkommen lässt, der aber nicht erhärtet wird. Dann ist der Verbraucherschutz eine Frage des Schutzes des Verbrauchers vor sich selbst, dem Anlageberater, dem Berater, der Bank und nicht zuletzt vor dem Immobilienanbieter. Eine allgemeine Warnfunktion vor Geschäftsrisiken hat der Notar nicht. Mit undifferenzierter Notarschelte jedenfalls ist das Problem des Erwerbs von Schrottimobilien nicht zu lösen.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Zweifelhaftes Verhalten

Die Beurkundungspraxis der sog. Mitternachts-Anwaltsnotare, die in hunderten oder tausenden von Fällen überbeuerte Schrottimobilienkaufangebote bzw. -verträge beurkundeten, ist eine Schande und nicht zu entschuldigen oder zu relativieren. Die Herren Notare wussten nicht nur nach meiner Meinung und Erfahrung sicherlich genau, dass die Immobilien bei weitem nicht das wert sind, was unseriöse Vermittler den arglosen Interessenten versprochen bzw. insbesondere verschwiegen. Es ist unwürdig, sich hinsichtlich eigener Kenntnis der unseriösen Vertriebspraxis als ahnungslos auszugeben und angeblich gebotene Unterlassungen hinsichtlich des Absehens von der Notar-Amtstätigkeit oder zumindest in Bezug auf Belehrungen als scheinlegal zu rechtfertigen. Man wird sehen, wann und wie den ehrenwerten Kollegen das nachgewiesen werden kann oder sie berufs- oder strafrechtlich dafür belangt werden.

Durch eine derart fragwürdige einseitige Amtstätigkeit solcher Personen sind viele Bürger um Vermögen und Zukunft geschädigt worden; das war nur durch die Notarierung auf Anbieterseite im Rahmen eines betrügerischen Vertriebskonzepts möglich. Teil dieses Konzepts war es ja gerade, dass die gedrängten und getäuschten Interessenten nicht mehr als 1-3 Tage (statt der vorgeschriebenen 14 Tage) Zeit hatten, bis dann schon der Notartermin erfolgte, um ihnen jede Prüfungsmöglichkeit zu nehmen.

Ich will keinesfalls von solchen Personen, die das machen, berufsrechtlich repräsentiert werden. Aber auch die, die diese offenkundig betrügerische Ver-

triebspraxis verschleiern oder solche Beurkundungspraktiken als legal hinstellen und diese Personen decken, sind nicht besser, vielmehr fast genauso schlimm, weil sie die Aufklärung und Transparenz verhindern, die notwendig ist, um Rechtsverstöße dadurch, dass Ausnahmen zur Regel gemacht wurden, (berufs)rechtlich zu sanktionieren und auch dadurch den ordentlichen Ruf der Berliner Anwaltschaft und das Vertrauen in die Berufskörperschaften des öffentlichen Rechts wiederherzustellen.

*Dr. Hartmut A. Grams
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht und Medizinrecht*

Ohne Moral?

Die Zeitungen meldeten eine Stellungnahme zu Vorwürfen über Beurkundung von Schrottimobilienangeboten, die moralische Grundsätze aus dem Notariat verbannen will. Wilhelm Busch hätte dazu gesagt: „Moral wird störend oft empfunden, wenn sie mit Verzicht verbunden“, oder im Hinblick auf lockende Gebühren: „Enthaltensamkeit ist das Vergnügen an Sachen, welche wir nicht kriegen.“

In den vergangenen Jahren wurde immer wieder versucht, Missstände durch Reglementierung der Notartätigkeit zu vermeiden. So sollen Kaufpreise direkt gezahlt und die Käufer mit Kunstgriffen abgesichert werden, die die Banken manchmal für sich nicht für sicher genug halten. „Und führe mich nicht in Versuchung.“

Nun sollen Einschränkung oder gar Verbot einer Trennung von Angebot und Annahme helfen. Vielleicht kommt nur Verlängerung der Urkunde durch den Satz über die Notwendigkeit einer solchen Trennung oder den Wunsch der Beteiligten dabei heraus.

Bessere Abhilfe könnte aus den Köpfen kommen: Wer einen Käufer über die bindende Wirkung seines Angebots ordentlich belehrt und ihn fragt, ob er die wirtschaftlichen Folgen vernünftig bedacht und abgewogen hat, vermeidet beim

Nächstes offenes Seminar vom 18. bis 20. Juni 2012 in Berlin

Klares Deutsch für Juristen

Informationen und Anmeldung unter www.Klares-Juristendeutsch.de

inkl. Pressearbeit

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

WARTEN SIE NICHT LÄNGER AUF IHRE VERGÜTUNG



GEMEINSAM BESSER.

DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN RECHTSANWALT

Sind offene Rechnungen auch für Sie ein Thema?

Ihre Liquidität ist angespannt, weil Sie auf Ihr Geld lange warten müssen? Forderungen gegenüber der Rechtschutzversicherung oder Staatskasse, insbesondere im Rahmen der Prozesskostenhilfe oder der Pflichtverteidigung sind zwar sicher, Zahlungen lassen dennoch lange Zeit auf sich warten?

Das Warten übernehmen wir für Sie!

Wir stellen Ihnen direkt nach Rechnungsversand Ihre Vergütung nach Abzug unserer Bearbeitungsgebühren zur Verfügung und ermöglichen Ihnen somit die optimale Planungssicherheit für Ihr Kanzleimanagement.

Zeit ist Geld - das ist bei Zahlungsverzögerungen wörtlich zu nehmen: Schließlich fehlt Ihnen mit jedem Tag ohne Zahlungseingang kostbare Liquidität.

Zudem bietet Ihnen gezieltes Outsourcing Einsparpotenziale im Sach- und Personalkostenbereich. Ihr Vorteil: beste Kalkulierbarkeit und Kostentransparenz durch faire Preise.



EIN UNTERNEHMEN
DER PVS HOLDING

www.pvs-ra.de

Steuerersparnis oder Rendite suchenden Beteiligten, aber auch für sich den Vorwurf „Gier frisst Hirn“. Vielleicht hätte ein bisschen mehr Moral auch den diese Summe gewiss übersteigenden Schaden vermieden, den ca. 50.000 Euro Übergangsgeld für Entlassungsbitte statt Rücktritt angerichtet haben und noch anrichten. Moral - sinngemäß nach Meyers Lexikon der gesellschaftlichen Praxis zugrunde liegende als verbindlich akzeptierte und eingehaltene ethisch-sittliche Normen des Handelns - ist vielleicht besser als eine Vorschrift, die da, wo sie schützen soll, zur Umgehung reizt.

Verbraucherschützer könnten auf den

Redaktionsschluss immer am 20. des Monats

Gedanken kommen, vor Büros, in denen das Kriterium moralisch grundsätzlich abgelehnt wird, Warningschilder wie vor Raubtierkäfigen oder Haifischbecken aufzustellen mit dem Zusatz: „Nicht füttern!“ Soll die weitere Reglementierung der Notare so ein Warningschild sein, das dann für die Mehrheit der Redlichen nur unangebracht und schädlich ist?

*Wilfried Nacke
Rechtsanwalt, Notar a.D.*

Zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform vorgestellt

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat am 23. Januar die so genannte „zweite Stufe“ der Insolvenzrechtsreform vorgestellt. Diese sieht u.a. eine weitere Verkürzung der Wohlverhaltensperiode vor. Außerdem soll das außergerichtliche Einigungsverfahren gestärkt werden. Wenn sich einzelne Gläubiger gegen eine sinnvolle außergerichtliche Einigung sperren, soll ihre Zustimmung vom Gericht ersetzt werden.

Hauptsache, die Kosten werden bezahlt

Nach den Plänen sollen Schuldner schon nach drei statt bisher sechs Jahren von ihren Restschulden befreit werden, wenn sie mindestens ein Viertel der Forderungssumme und die Verfahrenskosten bezahlen. Das BMJ sieht darin einen Anreiz für Schuldner, „möglichst viel zu bezahlen“, so dass das Ganze auch im Interesse der Gläubiger sei. Nun ja.

Eine Verkürzung um ein Jahr auf fünf Jahre ist möglich, wenn zumindest die Verfahrenskosten vollständig bezahlt werden. Andernfalls bleibt es bei der jetzigen Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs Jahren.

Stärkung der Gläubigerrechte?

In der Praxis wird häufig Schuldner Restschuldbefreiung erteilt, obwohl Versagungsgründe vorliegen. Der vorgelegte Entwurf will dies durch einzelne Maßnahmen zur Stärkung der Gläubigerrechte künftig verhindern. So soll ein Versagungsantrag künftig jederzeit auch außerhalb des Schlusstermins („spätestens“) gestellt werden können (§ 290 InsO-E). Ferner soll die Versagung auch in Fällen möglich sein, in denen der Gläubiger erst nach dem Schlusstermin vom Versagungsgrund erfahren hat (§ 297a InsO-E). Schließlich sollen neue Versagungsgründe in § 290 InsO-E die Erteilung der Restschuldbefreiung für unredliche Schuldner – insbesondere bei Eigentums- und Vermögensdelikten – erschweren.

Aus für Peter Zwegat & Co.?

Nach dem Entwurf soll der Schuldner bereits im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs die Möglichkeit bekommen, die Zustimmung ablehnen der Gläubiger vom Insolvenzgericht ersetzen zu lassen. Ob durch solche Maßnahmen wirklich die „Akzeptanz des Instituts der Restschuldbefreiung unter den Gläubigern“ verbessert werden

kann, erscheint immerhin fraglich. Auch sollen künftig keine offensichtlich aussichtslosen Einigungsversuche, welche das Verfahren nur unnötig verzögern, mehr durchgeführt werden müssen. Damit soll auch der Überlastung Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen entgegengewirkt werden. Arbeitslos werden Peter Zwegat und Co. aber deshalb wohl noch lange nicht.

Schließlich enthält der Referentenentwurf Regelungen zum Schutz von Mitgliedern von Wohnungsgenossenschaften vor Wohnungsverlust sowie zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen, die einem Lizenznehmer ermöglichen sollen, die Lizenz auch in der Insolvenz des Lizenzgebers fortzunutzen.

Kritik am Entwurf von Gläubigerverbänden

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen (BDIU) lehnt denn auch – wenig überraschend – den vorgestellten Referentenentwurf in wesentlichen Teilen ab. Insbesondere die geplante Verkürzung der Wohlverhaltensperiode gefährde die Interessen der Gläubiger. Der Gesetzentwurf sei einseitig verbraucherfreundlich und führe zu einer Verschlechterung der Zahlungsmoral. Zudem würden etliche Überschuldete den überfälligen Antrag jetzt in Erwartung einer schuldnerfreundlicheren Insolvenzordnung zurückstellen, was nach Inkrafttreten zu einem sprunghaften Anstieg der Verbraucherinsolvenzen führen wird.

Aufforderung zum Schuldenmachen?

Die Mindestquote von 25 Prozent, mit der ein insolventer Verbraucher seine Gläubiger befriedigen solle, um in den Genuss einer auf drei Jahre halbierten Wohlverhaltensperiode zu gelangen, ändere nichts an dem psychologisch negativen Signal des Entwurfs.

Bis Mitte März haben Länder und Verbände nun Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

Thomas Vetter

300. Geburtstag Friedrich II.

Friedrich der Große und die Abschaffung der Folter

Peter Heberlein

Der 300. Geburtstag von Friedrich II. am 24.1.2012 hat wiederum – wie sein 200. Todestag 1986 – eine Flut von Neuerscheinungen über sein Leben und Wirken verursacht. Hierzu gehören die im „Tagesspiegel“ vom 6.11.2011, S.25 rezensierten sieben Bücher u.a. von Luh, Unger, Leithold, Goeller und Bisky; ferner von Krockow „Friedrich der Große“ (2012) sowie die Titelgeschichte in Heft 45/2011 des „Spiegel“. Beispiele für frühere Werke sind Venohrs „Fridericus Rex“ (1986) und Engelmanns „Preußen“ (1979). Obwohl Friedrichs Maßnahmen gegen die Folter, beginnend mit seiner Ordre vom 3.6.1740 unmittelbar nach seiner Berufung zum König, dazu beigetragen haben, ihm seinen Beinamen „der Große“ zu sichern (Ludwig XIV. hatte ihn z.B. nur kurzzeitig), werden sie von Luh, Leithold und v. Krockow überhaupt nicht, von Unger, Kunisch und Goeller nur cursorisch erwähnt (z.B. bei Unger S. 96: „...mit einem weitgehenden Verbot der Folter“; Kunisch S. 291: „...schaffte im Prinzip die Folter ab“). Andere behandeln die-

ses Thema zwar etwas ausführlicher, aber auch nur mehr oder weniger unjuristisch oberflächlich oder gar den Tatsachen zuwider. So führt Wiegrefe im „Spiegel“ S. 77 aus, Friedrich habe im Rahmen eines strohfeuerartigen „Feuerwerks an Reformen“ die Tortur gar nicht abgeschafft, sondern nur eingeschränkt (S.74) und dies am 3.6.1740 auch bloß angekündigt. Ähnlich hatte auch schon Engelmann (a.a.O. S. 112) ausgeführt, an der Folterpraxis habe sich wenig geändert, wobei er die Folter zu Beweis-zwecken im Strafprozess mit einer (Prügel-)Strafe nach vorgegangenem Urteil durcheinanderwirft. Ganz anders, aber ebenfalls unrichtig Venohr (a.a.O. S. 19): Die Folter sei in Preußen „nach dem 2.6.1740 (!) nie mehr angewandt worden“. Bisky wiederum unterstellt Friedrich II. hier „Inkonsequenzen“ und meint (a.a.O. S.117), mangels Veröffentlichung hätten die Untertanen von dem Abschaffungsedikt gar nichts gehabt. In seiner o.g. Rezension im Tagesspiegel behauptet schließlich Preisendörfer – in der Sache wie Engelmann –, Friedrich

habe beim Foltern bloß die Daumenschrauben durch Prügel „als Lügenstrafe“ ersetzt.

Es ist daher angezeigt, einmal den tatsächlichen, allerdings wechselvollen Ablauf anhand der heute noch zugänglichen Quellen darzustellen. Dabei stütze ich mich auf Jan Zopfs (Hrsg.), „Quellen zur Aufhebung der Folter“ LIT Verlag 2010, K.H.S. Rödenbeck, „Tagebuch oder Geschichtskalender aus Friedrich's des Großen Regentenleben“ und Matthias Schmöckel, Humanität und Staatsräson, Böhlau Verlag 2000, beide letztere im Internet.

1) Kabinettsordre vom 3.6.1740:

Die an den damaligen „Etats-Minister“ (Staatsminister), späteren Großkanzler von Cocceji adressierte Ordre verfügt, „bei den Inquisitionen die Tortur gänzlich abzuschaffen“ außer bei Majestätsverbrechen, Landesverrat und „großen Mordtaten“ mit vielen Opfern (Wortlaut bei Zopf S. 40 und Rödenbeck zum Jahr 1740). Sie schafft also die Folter zu Beweis-zwecken nicht gänzlich ab. Cocceji fertigte die Ordre aus und sandte sie an alle Collegien und Schöffenstühle (Schmökel, S.24). Eine weitere Veröffentlichung solcher Dokumente im heutigen Sinne war weder erforderlich noch üblich; Kabinettsordres enthielten Anweisungen an Beamte in Verwaltung und Gericht und wurden nur diesen bekanntgemacht. Einem größeren Kreis zugänglich wurde die Ordre zu Lebzeiten Friedrichs aber entgegen Bisky dennoch, und zwar 1771 in einem rechtswissenschaftlichen Werk von Friedrich Böhmer (Schmökel, S. 29).

Die Anweisung stieß bei ihren Empfängern anfangs auf Widerstand. Zunächst äußerte schon Cocceji gegenüber dem weiteren „Etatsminister“ von Broich seine „dubia“ und forderte weitere Ausnahmen vom Verbot, z.B. bei Kindsmord und Sodomie; v. Broich, zu des-

Wechsel an der Spitze des Bundesamts für Justiz

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat am 31. Januar den bisherigen Präsidenten des Bundesamts für Justiz Gerhard Fieberg verabschiedet und gleichzeitig dessen Nachfolger inaugurieren. Fieberg hatte seit Januar 2007 als Gründungspräsident der seinerzeit neu geschaffenen Behörde vorgestanden. In ihrer Rede erinnerte die Bundesjustizministerin daran, dass am Beginn der Präsidentschaft Fiebergs hohe Erwartungen gestanden hätten. Effizient, modern und konzentriert auf die Kernaufgaben sollte das Bundesamt unter seiner Führung arbeiten. Die Bilanz seiner Amtszeit sei „vorzüglich“, so die Ministerin. Das Bundesamt für Justiz sei heute die zentrale Dienstleistungsbehörde der Bundesjustiz und eine regelrechte Boom-Behörde. Dem neuen BfJ-Präsidenten Heinz-Josef Friehe wünschte Sabine Leutheusser-Schnarrenberger alles Gute bei der Leitung der „wichtigen Behörde“, sie wisse das Amt bei ihm in guten Händen. Friehe war zuletzt Leiter des Referats Grundrechte im Justizministerium, zuvor hatte er dort fünf Jahre das Referat Arbeits- und Sozialrecht geleitet.

TV

Aktuell

sen Ressort die Criminalsachen gehörten, verlangte seinerseits vom Criminalcollegium eine Stellungnahme, die unter dem 29.6.1740 auch erfolgte und 13 Änderungsvorschläge enthielt (Wortlaut bei Schmökel, Anm.105): So sei die Tortur bei Diebstahl zu Messzeiten weiterhin unerlässlich, weil dann gestohlenen Gut schnell zurückgegeben werden müsse. Das Criminalcollegium in Berlin hat auch im Juni 1740 - offenbar in Erwartung einer weiteren, endgültigen Ordre Friedrichs - noch mehrfach die Tortur zugelassen (Zopf, S.42).

Friedrich ließ aber alle Einwände gegen seine Entscheidung vom 3.6.1740 unbeachtet. Wie sich aus späteren Dokumenten ergibt, hielt sich in den kommenden Jahren nun auch die Praxis weitgehend daran: Abschaffung des hölzernen Bocks aufgrund Reskripts vom 29.5.1754 (Schmökel, Anm. 118) und in dem der Kabinettsordre vom

27.6.1754 (Zopf, S.47) zugrundeliegenden Kriminalfall des Schäfers Schmidt, wo das Kriminalgericht ausdrücklich Friedrichs Verfügung befolgt und von der Folter abgesehen hatte, weil nur einzelne Menschen betroffen waren. Hieraus ergibt sich, dass Friedrich nicht nur die Abschaffung der Folter als ein „Feuerwerk“ abgebrannt, sondern auch die Einhaltung seines Gebots als „Justizkommissar“ (Schmökel, S.29) sorgfältig überwacht hat (siehe auch das nachstehend erwähnte Circulare von 1756).

2) Kabinettsordre vom 13.3.1752:

Hier ordnete Friedrich – entgegen Venohr – selbst ausnahmsweise und unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung seines grundsätzlichen Folterverbots die Tortur 1. Grades bei zwei besonders „härtnäckigen und boshaften Malefikanten“ an (Zopf, S.45). Dies war in der Tat widersprüchlich, weil offenbar schon

genügend Indizien zu deren Verurteilung vorlagen, Friedrich also hier noch im Sinne früheren Prozessrechts

nach einem Geständnis als letztem Beweis verlangte. Diese Ordre zeigt einerseits, dass Friedrich sich gedanklich noch nicht (wie später in der Ordre vom 4.8.1754) vollständig von den herkömmlichen Beweisregeln freimachen konnte. Sie bestätigt andererseits, dass nicht die Gerichte, sondern allein Friedrich zu entscheiden hatte, ob ein Ausnahmefall i.S. seiner Ordre vom 3.6.1740 vorlag. Danach hat es offenbar nur noch zwei Fälle von „mit

allerhöchster Genehmigung“ ausgeführten Folterungen gegeben, und zwar 1772 in Stargard und 1777 in Müneberg, allerdings in der milden Form, dass sich der Inquisit in einen ausgehöhlten Baumstamm legen musste, was keine physische Körperverletzung verursachte (Schmökel, S. 39 mit Anm.145).

3) Kabinettsordre vom 27.6.1754

Diese Ordre war gerichtet an den „Etats-Minister“ von Bismarck betreffend den Strafprozess gegen Gört Heinrich Schmidt wegen Verdachts mehrfachen Raubmordes. Friedrich bestätigt („approbiert“) hier das ihm zur Überprüfung vorgelegte Urteil des Kriminalgerichts, das die Anwendung der Folter in seinem Sinne abgelehnt hatte: „...weil ich in dergleichen Criminal-Fällen die Tortur allemal als ein theils grausames, theils aber ungewisses Mittel ansehe, die Wahrheit der Sache herauszubringen“ (Rödenbeck zum Jahr 1754).

4) Kabinettsordre vom 4.8.1754

An Großkanzler Cocceji betreffend das Strafverfahren gegen eine in Schlesien entdeckte „große Räuberbande“: Die Tortur nicht anzuwenden gegen die trotz vorliegender Indizien leugnenden Räuber, weil „ich das grausame und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit sehr ungewisse Mittel der Tortur, in dergleichen Fällen gänzlich abgeschafft habe, es also auch dabey sein Bewenden haben muss“... (Rödenbeck, 4.8.1754; Zopf, S.48 f.). Da es hier nicht um Delikte ging, bei denen Friedrich in seiner Ordre vom 3.6.1740 ausnahmsweise weiterhin die Folter erlaubt hatte, stellt diese Anordnung entgegen häufig geäußerten Meinungen (so schon Feuerbach in seinem Vortrag „Die Aufhebung der Folter in Baiern“ 1806, bei Zopf S.11 f.) zwar wiederum keine vollständige Abschaffung der Folter dar (Schmökel, S. 33, Anm.128; Zopf S. 37). Zugleich beinhaltet diese Ordre aber einen wichtigen juristischen Meilenstein in Richtung freier richterlicher Beweiswürdigung im Strafprozess. Denn sie erlaubte der Richterschaft, die sich – ebenso wie Friedrich in seiner Kabinetts-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

BAVintern

sordre von 1752 - aufgrund herkömmlichen Beweisrechts nicht getraute, ohne Geständnis zu verurteilen, nunmehr aufgrund überzeugender Beweise ein Geständnis quasi zu fingieren: "...so dann auf deren eigne Confession bey Abfassung der Sentenz nicht reflectiret, sondern solches dermassen erkannt werden soll, als ob deren Geständniß würllich vorhanden sey" (Wortlaut bei Schmöke. S. 33 und Zopf, S. 48f.). Dieser juristische Fortschritt ist umso bemerkenswerter, wenn man bedenkt, dass in Bayern erst die Verordnung vom 7.7.1806 die „peinliche Frage“ abschaffte und Friedrichs große Rivalin Maria Theresia ab 1756 die nach ihr benannte „Constitutio Criminalis Theresiana“ ausarbeiten ließ, die am 31.12.1768 in Kraft gesetzt wurde und noch immer „äußerst nützliche“ Peinigungsarten zur Erzwingung eines Geständnisses (z.B. neben Daumenschrauben und Schraubstiefeln das Aufhängen an rückwärts gebundenen Händen) auflistet (siehe „Folterwerkzeuge und ihre Anwendung 1769“ im Reprint-Verlag Leipzig).

Rescript vom 8.8.1754: Friedrich verallgemeinert hier seine in der vorgenannten Ordre am konkreten Fall entwickelten Grundsätze, indem er die Richter generell ermahnt, bei Vorliegen ausreichender Indizien auf ein Geständnis zu verzichten (siehe Zopf, S. 37 und 51; Schmökel S. 35).

**Circular-Reskript vom 18.11.1756
„an alle Regierungen und
Justizcollegien“:**

Friedrich war zu Ohren gekommen, dass einige Untergerichte das Folterverbot umgangen hatten, indem sie „die Inquisiten...durch heftiges Schlagen zum Bekenntnisse zu bringen“ suchten (Schmökel S. 38), was er hier als gewalttames und illegales „schon längst verbodenes“ Verfahren bezeichnet. Dieses Dokument (Wortlaut bei Zopf, S. 53 f.) wurde auch veröffentlicht, und zwar in einer Sammlung von 1761, der fast amtlicher Charakter zukam (Schmökel, S. 36). Entgegen Engelmann und Preisendörfer hat Friedrich also gerade nicht die „Daumenschrauben durch Prügeln“ ersetzt, sondern auch das nicht so grau-

same Mittel des Schlagens seinem grundsätzlichen Folterverbot unterworfen, und entgegen Bisky und Preisendörfer sind Friedrichs mehrfache Folterverbote also auch nicht gänzlich der Öffentlichkeit verborgen geblieben.

Diese Zusammenstellung zeigt einerseits, dass die vielfach auch in neuesten Werken wiederholten plakativen Äußerungen, Friedrich habe die Tortur in Preußen (vollständig) abgeschafft, einer Überprüfung nicht standhalten. Die Quellen belegen, dass er die Folter zu Beweis Zwecken zwar grundsätzlich ablehnte, jedoch Ausnahmen im Staatsinteresse und dann allerdings auch nur bei eigener ausdrücklicher Zustimmung zuließ, wobei nur noch drei derartige Fälle nachgewiesen sind. Im Ergebnis bleibt andererseits sein Verdienst ungeschmälert, als Erster ernsthafte, hartnäckige und im Ergebnis auch erfolgreiche Schritte hin zum heute fast weltweit anerkannten Folterverbot getan zu haben.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

BAVintern

Hinweise für Verfassungsbeschwerden an den Landesverfassungsgerichten in Berlin und Brandenburg

Vortrag der Landesverfassungsrichter Dr. Hans-Peter Rueß und Dr. Ulrich Becker beim Arbeitskreis Verwaltungsrecht des BAV



RA von Keitz

Den gelungenen Abschluss der letztjährigen Veranstaltungsreihe des Arbeitskreises Verwaltungsrecht im Berliner Anwaltsverein bildete am 01.12.2011 der gemeinsame

Vortrag von Herrn Dr. Hans-Peter Rueß, Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, und Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Ulrich Becker, Richter am Verfassungsgericht des Landes Brandenburg.

Sie berichteten von ihren Tätigkeiten als Verfassungsrichter und gaben Hinweise zum Verfassungsbeschwerdeverfahren. Während im Land Brandenburg im Jahr rund 70 bis 80 landesverfassungsgerichtliche Verfahren anhängig seien, sähe sich der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin im Jahr etwa 200 Verfahren ausgesetzt.

Ungefähr die Hälfte der Verfassungsbeschwerden würden von anwaltlich nicht vertretenen Naturalparteien erhoben.

Die Referenten machten aber deutlich, dass auch die von Rechtsanwälten im Auftrag ihrer Mandanten formulierten Verfassungsbeschwerden zum Teil den gesetzlichen Darlegungserfordernissen nicht gerecht würden und diese damit häufig bereits an der Zulässigkeit scheiterten. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße fristgerechte Erhebung einer Verfassungsbeschwerde seien nicht gering, so dass auf keinen Fall empfohlen werden könne, den Schriftsatz erst am Tag des Fristablaufs zu fertigen.

Die Veranstaltung verstand sich vor al-

BAVintern

lem als Hilfestellung für die Anwaltschaft. So wiesen die Referenten u.a. übereinstimmend darauf hin, wie wichtig es sei, den Hoheitsakt, gegen den sich die Beschwerde richte, bei der Begründung der Verfassungsbeschwerde genau zu bezeichnen und darzulegen, welches subjektive Recht aus der Landesverfassung durch den angegriffenen Hoheitsakt als verletzt gerügt werde. Auch müsse der Lebenssachverhalt, aus dem die behauptete Rechtsverletzung hergeleitet werde, aus sich heraus verständlich wiedergegeben werden.

Im Rahmen der sich daran anschließenden Diskussion, in der vereinzelt auch kritisch bemerkt wurde, dass die Darlegungsanforderungen (zu) hoch seien, machte Dr. Becker deutlich, dass das Verfassungsgericht in Brandenburg bemüht ist, die Beschwerdeführer auf drohende Formverstöße frühzeitig und wenn möglich noch innerhalb der Frist hinzuweisen. In Berlin gelinge dies aufgrund der deutlich stärkeren Anzahl an Fällen und der höheren Auslastung eher nur vereinzelt. Insofern könnten sich die Anwälte auf einen solchen Hinweis des Gerichts auf keinen Fall verlassen.

Ferner führten die Referenten aus, dass die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden wegen des Gebotes der Subsidiarität auch die rechtzeitige Erhebung von Anhörungsrügen voraussetze, wenn das landesverfassungsrechtlich gewährte Recht auf rechtliches Gehör als verletzt geltend gemacht werde. In

ANTIQUITÄTENHOF LIEBEN

bei Petkus (Jüterbog-Baruth)

500 m² vom gewachsten Bauernschrank bis zur polierten Biedermeierkommode

Hochwertige Restaurierungen vom Fachmann
Möbel · Lampen · Gemälde
Kostenfreie Beratung · Festpreisangebot
Fr., Sa., So. 13.00 – 19.00 · 03 37 45/5 02 72
www.antiquitaetenhof-liesen.de

**Antike Landhausmöbel aus Massivholz
Klassisches Studierstübchenmobiliar**

diesem Zusammenhang warf Herr Dr. Becker die Frage auf, ob auch gegen Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts die Anhörungsrüge zulässig sei, was er mit Hinweis auf § 13 Abs. 1 VerfGG Bbg bejahte (vgl. auch BbgVerfG, Beschluss vom 18.11.2011, Az.: 24/11). Bedeutsam sei dies, da landesverfassungsgerichtliche Entscheidungen noch zum Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht gemacht werden könnten und auch insoweit das Gebot der Rechtswegerschöpfung gelte.

Auf eine „berlin-brandenburgische“ Besonderheit wiesen die Referenten am Ende ihres interessanten Vortrages hin. Dabei ging es um die Frage der Zuständigkeit in Fällen, in denen sich die Landesverfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der gemeinsamen (Ober-) Gerichte der Länder Berlin-Brandenburg richte. Aus verfassungsgerichtlicher Sicht komme es bei diesen „janusköpfigen“ Gerichten – so die Referenten – dann für die Bestimmung des zuständigen Landesverfassungsgerichts entscheidend darauf an, woher der Rechtsfall (ursprünglich) stamme (vgl. VerfGH Berlin,

Beschluss vom 19.12.2006, Az.: 45/06; BbgVerfG, Beschluss v. 18.11.2011, Az.: 33/11).

Die Fortbildungsveranstaltungen des Arbeitskreises Verwaltungsrecht werden auch im neuen Jahr fortgesetzt. In der Veranstaltung am 23. Februar 2012 wird Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Stefan Geiger zum Thema „Bestandsschutz und bestandsichernde Festsetzungen in der Bauleitplanung“ referieren. Am 29. März 2012 wird Herr Dr. Klaus Herrmann zu den rechtlichen Anforderungen an die Auswahl und Ernennung von Spitzenbeamten referieren. Dabei wird er auch auf das Amt des Polizeipräsidenten und die aus Rundfunk und Presse bekannte Auseinandersetzung zwischen Bewerber und Senatsverwaltung vor dem Verwaltungsgericht eingehen, die er als Prozessvertreter eines Bewerbers in diesem Konkurrentenverfahren mit besonderem Detailwissen präsentieren kann.

Die Treffen des Arbeitskreises Verwaltungsrecht im Berliner Anwaltsverein finden jeweils am letzten Donnerstag im Monat in der Zeit von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr in der Niederlassung von HDI Gerling in der Krausenstraße 9-10 in Berlin-Mitte statt. Die Teilnahme ist für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins kostenlos. Sie wird durch Teilnahmebescheinigungen bestätigt, die auch als FAO-Fortbildungsbescheinigungen für das jeweilige Rechtsgebiet anerkannt sind. Weitere Informationen, auch zu den künftigen Vortragsthemen, finden Sie auf der Seite des Berliner Anwaltsvereins (www.berliner-anwaltsverein.de). Um rechtzeitige Anmeldungen zur Veranstaltung wird unter ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de gebeten. Daneben sind und bleiben die interessierten Teilnehmer aufgefordert, sich gerne und jederzeit mit Vorschlägen für Vortrags- und Diskussionsthemen an den Arbeitskreis zu wenden.

Dr. Kostja von Keitz
Rechtsanwalt



Der gemeinsame Vortrag der Herren Dres. Rueß und Becker war Anstoß für erkenntnisreiche Diskussionen und einen angeregten Meinungs- und Erfahrungsaustausch.

Arbeitskreis Arbeitsrecht lädt ein

Der Arbeitskreis Arbeitsrecht lädt auch im neuen Jahr wieder an **jedem 1. Mittwoch** im Monat um **19.00 Uhr** zu seinen regelmäßigen Sitzungen im **DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG**. Alle am Arbeitsrecht interessierten Anwälte sind herzlich willkommen den abwechslungsreichen Fachvorträgen und der anschließenden Rechtsprechungs- und Gesetzesgebungsübersicht zu folgen und sich an der jeweiligen Diskussionen zu beteiligen. Für die Mitglieder im BAV werden Teilnahmebescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO ausgestellt.

Auch im Jahr 2012 sind durch die Sprecher des Arbeitskreises, RA'in Gerhilde R. Pförsch, RA Michael Loewer und RA Thomas Röth wieder vielseitige Vorträge angedacht. So wird Herr RA Loewer zur AGB-Kontrolle von Änderungsvorbehalten in Formulararbeitsverträgen referieren (1. Februar 2012), Herr RA Dr. Roland Gastell wird Aktuelles zum Urlaubsrecht vorstellen (7. März 2012) und über neuste Entwicklungen im Datenschutzrecht wird Frau Kerstin Jerchel, Juristin in der ver.di Bundesverwaltung, Bereich Recht, Rechtspolitik berichten (2. Mai 2012). Zudem ist es die Idee des Arbeitskreises, dass sich dessen Gestaltung an den Ideen und Wünschen der Teilnehmer orientiert. Sollten Sie also Vorschläge für Themen oder Referenten haben oder wollten Sie selbst schon immer mal über ein bestimmtes Problem mit Kollegen in einen Austausch gelangen, dann reicht eine kurze Mail an ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de. Jegliche Vorschläge sind willkommen. Bitte informieren Sie sich zu den Details der Veranstaltungen in der Veranstaltungsübersicht auf S. 21, auf der Webseite des Berliner Anwaltsvereins oder unter ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de.

Stephan Kirschnick

Guantanamo

**Offener Brief des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins,
RAuN Ulrich Schellenberg,
an den Botschafter der Vereinigten Staaten in Berlin
Philip D. Murphy**

Berlin, den 13.01.2012

Sehr verehrter Herr Botschafter,

in diesen Tagen jährt sich zum zehnten Mal die Einrichtung des Gefangenenlagers auf der Guantanamo Bay Naval Base. Für die Berliner Anwaltschaft ist dies Anlass sich mit diesem Schreiben heute an Sie zu wenden.

Die Berliner Anwaltschaft ist zutiefst bestürzt, dass in Guantanamo bis zum heutigen Tage den dort Inhaftierten grundlegende Menschenrechte verweigert werden. Mit jedem Tag, an dem dieses Lager fortbesteht und den Inhaftierten effektiver Rechtsschutz verweigert wird, verdunkelt sich die historische Leistung, die die Vereinigten Staaten von Amerika im zivilisatorischen Kampf um grundlegende Freiheitsrechte erbracht haben.

Die Berliner Anwaltschaft bittet Sie nachhaltig, sich gerade in Ihrer Eigenschaft als Botschafter der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland für die Schließung dieses Lagers in Guantanamo einzusetzen und darauf hinzuwirken, dass jeder einzelne Gefangene die Möglichkeit erhält, dass seine persönliche Schuld im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht geklärt wird und er hierzu unabhängigen und freien anwaltlichen Beistand erhält, damit er die unveräußerlichen Rechte auch eines Angeklagten im Rahmen eines solchen Verfahrens wahrnehmen kann.

Mögen die Bilder über das menschenverachtende Verhalten in Abu Ghraib oder wie jetzt gerade eben erst bekannt geworden in Afghanistan auf individuelles Fehlverhalten Einzelner zurückzuführen sein, die Einrichtung und der Betrieb eines rechtsfreien Raumes, wie er auf Anweisung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Guantanamo existiert, ist ein eklatanter Verstoß gegen grundlegende Prinzipien der zivilisatorischen Wertegemeinschaft – und dieser Verstoß erfolgt im Namen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Sehr geehrter Herr Botschafter, wir bitten Sie, die in diesem Schreiben zum Ausdruck gebrachte Betroffenheit der Berliner Anwaltschaft im Rahmen Ihrer regelmäßigen Dossiers und Berichte nach Washington zu übermitteln

*und verbleiben mit den besten Wünschen
für ein gutes neues Jahr 2012 für Sie und Ihre Familie*


Ulrich Schellenberg

„Anwältin und Mutter – klar geht das!“

ARGE Anwältinnen stellt Broschüre vor

Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV wird am 08.03.2012 ihre lang erwartete Broschüre zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Berlin präsentieren. Den Rahmen hierfür bietet eine DAV-Veranstaltung zum Thema „Leben und arbeiten – ein Dilemma für die Anwaltschaft?“, an der die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen mit mehreren Vorträgen mitwirkt. Das Programm ist vielfältig, abwechslungsreich, wird das Thema von allen Seiten beleuchtet und sich den unterschiedlichen Fragestellungen annehmen. An dieser Stelle soll daher nur eine kleine Auswahl aus dem Programm genannt werden:

Der Präsident des DAV, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, eröffnet die Veranstaltung mit der Zukunftsfrage „Herausforderung Familie – Was kommt auf die Anwaltschaft zu?“.



Anwaltsspezifische Mediationsausbildung

neuer Kurs ab Mai 2012
in Berlin

120 Zeitstunden; kleine Gruppe;
zertifizierte Lehrtrainerin;

www.amos-institut.de ;
info@amos-institut.de

Rechtsanwältinnen Heike Brüning-Tyrell und Beatrice Hesselbach aus dem Geschäftsführenden Ausschuss der ARGE Anwältinnen werden die Broschüre „Anwältin und Mutter – Klar geht das!“ vorstellen, Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen fragt: „Wie viele Kinder trägt eine Kanzlei?“ und Rechtsanwältin Jutta Wagner befasst sich mit der „Frauenfeindlichkeit des Anwaltsberufs“.

Ferner wird es Thementische zu individuellen Fragen und praktische Tipps geben, u.a. von Rechtsanwältin Mechthild Düsing aus dem geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft zu „Gewinnverteilungsmodellen in Sozietäten“.

Wie die Anwaltschaft mit dem Dilemma umgehen sollte, den Anforderungen in Beruf und Familie gerecht zu werden, wird auch Thema der Podiumsdiskussion „Leben, um zu arbeiten oder arbeiten, um zu leben?“ sein. Die Veranstaltung richtet sich an Einzelanwältinnen und -anwälte, kleine und große (auch internationale) Kanzleien.

Näheres zum Programm und zur Anmeldung (auch zur Kinderbetreuung) unter www.anwaltverein.de/dav-forum-leben-und-arbeiten, Informationen zur Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen unter www.dav-anwaeltinnen.de.

*Rechtsanwältin Silvia C. Groppler,
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft
Anwältinnen im DAV*

Juristenorchester sucht Mitspieler

Das Deutsche Juristenorchester e.V. ist ein im September 2008 gegründetes überregionales Liebhaberorchester, welches sich vorwiegend aus Juristinnen und Juristen aller Berufsgruppen zusammensetzt.

Da bestimmte musikalische Werke nur in der Größenordnung eines Sinfonieorchesters aufgeführt werden können, werden im Hinblick auf ein geplantes Konzert am 19. September 2012 auf dem Juristentag in München noch dringend Mitspielerinnen und Mitspieler gesucht. Das Orchester trifft sich zweimal im Jahr zu Probenwochenenden an unterschiedlichen Orten in ganz Deutschland. Am Ende des zweiten Probenwochenendes steht ein Konzert, in dem das erarbeitete musikali-

sche Programm der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Das nächste Probenwochenende findet Anfang Juni 2012 in der Justizakademie Hammelburg statt. Am Ende des 2. Probenwochenendes, das ebenfalls in Hammelburg stattfindet, wird ein Konzert in Würzburg stehen. Weiterhin gilt es, am 19. September 2012 beim Juristentag ein Konzert gemeinsam mit dem Chor des Amtsgerichts München zu bestreiten.

Wir bieten ein deutschlandweites juristisch-musikalisches Netzwerk, eine lockere und entspannte Atmosphäre während der Proben- und Konzertwochenenden, bei denen die Juristerei Nebensache ist und die Hauptsache der Spaß am gemeinsamen Musizieren. Herzlich willkommen sind uns im-

mer interessierte Mitspielerinnen und Mitspieler, z. Zt. vor allem Geigen, aber natürlich auch alle anderen Streicher, Bläser und Schlagwerker, da das Deutsche Juristenorchester als Projektorchester immer einem gewissen Wechsel in der Besetzung unterliegt.

Weitere Informationen und das aktuelle Programm finden Sie auf unserer Homepage www.deutsches-juristenorchester.de oder melden Sie sich bei uns per E-Mail an vorstand@deutsches-juristenorchester.de.

*Dr. jur. Anna B. Keck,
1. Vorsitzende
Rechtsanwältin Kristina Gellissen,
Protokollführerin*

BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 15.02.2012 18.30 - 20.30 Uhr INHAUS GmbH, Klosterstr. 64, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Thomas Röth	Arbeitskreis Strafrecht Nebenfolgen strafrechtlicher Verurteilungen – Vermeidung von Falschberatung und von Haftungsrisiken
Donnerstag, 23.02.2012 19.00 - 21.00 Uhr (Niederlassung HDI Gerling), Krausenstr. 9-10, 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Stefan Geiger	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Bestandsschutz und bestandssichernde Festsetzungen in der Bauleitplanung
Freitag, 24.02.2012 15.00 - 18.00 Uhr, Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder (inkl. 1 Exemplar Kazemi/Leopold, Datenschutzrecht in der anwaltlichen Beratung, Deutscher AnwaltVerlag 2011): 90,00 EUR; Nichtmitglieder: 160,00 EUR	Dr. Robert Kazemi Rechtsanwalt, Bonn	Datenschutzrecht in der anwaltlichen Beratung
Dienstag, 28.02.2012 10.00 - 17.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 80,00 EUR; Nichtmitglieder: 190,00 EUR	Peter Mock Dipl. Rechtspfleger, Koblenz	Vollstreckung: Gläubigerstrategien gegen Schuldnertricks
Mittwoch, 07.03.2012 19.00 - 21.00 Uhr Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Dr. Roland Gastell RA Klaus-Michael Kohls	Arbeitskreis Arbeitsrecht Aktuelles zum Urlaubsrecht Rechtsprechungsübersicht
Donnerstag, 08.03.2012 17.00 - 20.00 Uhr dbb-Forum, Friedrichstr. 170, 10117 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 50,00 EUR; Nichtmitglieder: 90,00 EUR	Wolfgang Ferner Fachanwalt für Verkehrsrecht und Strafrecht, Herausgeber der Zeitschrift „Straßen- verkehrsrecht“ und Autor des gleichnamigen Handbuchs im Nomos-Verlag, Koblenz	Verteidigerstrategien im Verkehrsstraf- und OWi-Verfahren
Donnerstag, 29.03.2012 19.00 - 21.00 Uhr Krausenstr. 9-10 (Niederlassung HDI Gerling), 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Klaus Herrmann	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Provinzposse oder Trauerspiel – die Suche nach einem Polizeipräsidenten in Berlin Rechtliche Anforderungen an die Auswahl und Ernennung von Spitzenbeamten
Mittwoch, 02.04.2012 19.00 – 21.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	Rolf Kegel	Arbeitskreis Arbeitsrecht Thema: N.N. Rechtsprechungsübersicht

BAVintern

<p>Donnerstag, 12.04.2012 18.00 - 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Mario Schwarz</p>	<p>Arbeitskreis Verkehrsrecht Technisches Hintergrundwissen für den Rechtsanwalt</p>
<p>Montag, 16.04.2012 17.00 - 19.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR Nichtmitglieder: 70,00 EUR</p>	<p>Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe Honorarprofessor an der Universität Hamburg, Rechtsanwalt, Berlin</p>	<p>Grundfragen des Europarechts für die anwaltliche Praxis</p>
<p>Dienstag, 17.04.2012 18.00 - 20.00 Uhr dbb-Forum, Friedrichstr. 170, 10117 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR</p>	<p>Joachim Stummeyer Vorsitzender Richter am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bau- und Architektenrecht</p>
<p>Donnerstag, 26.04.2012 19.00 - 21.00 Uhr (Niederlassung HDI Gerling), Krausenstr. 9-10, 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Dr. Gero Ziegenhorn</p>	<p>Arbeitskreis Verwaltungsrecht „Rien ne va plus oder faites vos jeux?“ Gerichtlicher Grundrechtsschutz gegen den Mainstream am Beispiel des Glücksspielrechts</p>
<p>Mittwoch, 02.05.2012 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG. Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Kerstin Jerchel, ver.di Thomas Nippold</p>	<p>Arbeitskreis Arbeitsrecht Neuste Entwicklungen im Datenschutzrecht Rechtsprechungsübersicht</p>
<p>Mittwoch, 09.05.2012 - Donnerstag, 10.05.2012 Ramada Hotel Berlin-Alexanderplatz Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 249,00 EUR</p>		<p>3. Berliner IT-Rechtstag: Themen u.a.: Cloud Computing - Vertragsmanagement - das strafrechtliche IT-Mandat - Contracting und Escrow - TKG für die zivilrechtliche Praxis - Apps & Co.</p>
<p>Donnerstag, 10.05.2012 18.00 - 20.00 Uhr, Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin, EG Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Lars De Matteis-Lange</p>	<p>Arbeitskreis Verkehrsrecht Aktuelle Fragen zur MPU mit praktischer Anwendung</p>
<p>Dienstag, 29.05.2012 18.00 - 20.00 Uhr Ort: DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 30,00 EUR; Nichtmitglieder: 70,00 EUR</p>	<p>Detlef Lind Richter am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen</p>
<p>Donnerstag, 31.05.2012 17.00 - 20.00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10, 10179 Berlin Teilnahmebeitrag für Mitglieder: 40,00 EUR; Nichtmitglieder: 90,00 EUR</p>	<p>Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen</p>	<p>Vergleiche und Vereinbarungen im Familienrecht - Fallen und Formulierungsvorschläge</p>

BAVintern

**Freitag, 01.06.2012 -
Samstag, 02.06.2012**

Hotel Palace, Europacenter
Teilnahmebeitrag für
Mitglieder: 395,00 EUR

**3. Berliner Gespräche
im Immobilienrecht**

Themen u.a.: Steuerliche Fragen beim
Immobilienwerb - energetische u.a.
Modernisierungsmaßnahmen - Denkmal-
schutz - Mietsicherheiten wirksam
vereinbaren - Haftung des Verwalters -
Immobilie und Scheidung - Wert-
sicherungsklauseln - aktuelle Recht-
sprechung zum Miet- und WEG-Recht

Mittwoch, 06.06.2012

18.00 - 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin
Teilnahmebeitrag für
Mitglieder: 30,00 EUR;
Nichtmitglieder: 70,00 EUR

Björn Retzlaff

Vorsitzender Richter
am Landgericht

**Rechtsstreitigkeiten um den
GmbH-Geschäftsführer:
Abberufung - Kündigung des
Dienstvertrags - Mängel der
Beschlussfassung - Wettbewerbs-
verbote****Donnerstag, 14.06.2012**

18.00 - 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG
Anmeldung:
ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

Hans-Jörg Leser**Arbeitskreis Verkehrsrecht
Bemerkbarkeit von Kleinstkollisionen****Montag, 18.06.2012**

18.00 - 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin
Teilnahmebeitrag für
Mitglieder: 30,00 EUR;
Nichtmitglieder: 70,00 EUR

Karin Reinhard

Vorsitzende Richterin
am Kammergericht

**Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
Aktuelle Rechtsprechung
des Kammergerichts zum
Versicherungsrecht****Montag, 25.06.2012**

14.00 - 19.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin
Teilnahmebeitrag für
Mitglieder: 80,00 EUR;
Nichtmitglieder: 180,00 EUR

Dr. Stefanie Deinert
Rechtsanwältin, Berlin**Anwaltliche Beratung zu
Arbeitszeitkonten und
flexibler Arbeitszeitgestaltung****Donnerstag, 09.08.2012**

18.00 - 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG
Anmeldung:
ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

Joachim Otting**Arbeitskreis Verkehrsrecht
Aktuelles im Schadensrecht -
Schadensmanagement der Versicherer****Donnerstag, 13.09.2012**

18.00 - 20.00 Uhr
DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, EG
Anmeldung:
ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

Dr. Kurt Reinking**Arbeitskreis Verkehrsrecht
Autokauf & Leasing**

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen.
Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:
www.berliner-anwaltsverein.de

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

TOP im ... Vorstand

In den Vorstandssitzungen am 14. Dezember 2011 und 11. Januar 2012 wurden Neubesetzungen der Fachanwaltsausschüsse für Versicherungsrecht, Insolvenzrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht beschlossen.

Die Neubesetzungen sowie die Besetzung auch der anderen Fachanwaltsausschüsse finden Sie unter www.rak-berlin.de (Über die RAK/Gremien/Ausschüsse).

Zur Stärkung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und um zukünftig eine gesicherte elektronische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle für die Mitglieder, aber auch andere Teilnehmer am ERV zu ermöglichen, hat der Vorstand beschlossen, die RAK Berlin mit einem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) auszustatten.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931-0 · Fax: 306 931-99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

Der Newsletter der RAK Berlin
(z.Zt. 3.350 Abonnenten) kann
kostenlos

abonniert werden unter

www.rak-berlin.de unter
[Aktuelles/Newsletter](#).

Kammerversammlung und 1. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung findet statt am

**Mittwoch, 7. März 2012, um 18 Uhr,
im Haus der Kulturen der Welt,
John-Forster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin.**

Zu Beginn spricht der neue **Justizsenator Thomas Heilmann**, seit dem 12. Januar 2012 im Amt, zu den Kammermitgliedern.

Im Anschluss an die Kammerversammlung wird es ab etwa 20 Uhr das **1. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer Berlin** im Restaurant Auster im Haus der Kulturen der Welt geben.

Zum Jahresfest sind nicht nur die Kammermitglieder, sondern auch Vertreter der Justiz sowie Vertreter von Kammern und anderen Verbänden eingeladen. Justizsenator Thomas Heilmann will dazustoßen.

Damit sich der Besuch des Jahresfestes auch musikalisch lohnt, sorgt ein DJ für gute Tanzmusik. Getränke und Imbiss werden gereicht.

Bitte bringen Sie zum Jahresfest die Eintrittskarte mit, die Sie zusammen mit dem Jahresbericht erreicht hat.

Originalakten des Gerichts nicht im Copy-Shop abgeben

Aus der Rügepraxis des Vorstands

„Wer Originalunterlagen von Gerichten und Behörden zur Einsichtnahme erhält, darf sie nur an Mitarbeiter aushändigen“, verlangt § 19 Abs.1 Satz 1 der Berufsordnung (BORA). Beim Kopieren oder Scannen „ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis erhalten“ (a.a.O. Satz 4).

Der Vorstand entschied am 12. Oktober 2011, dass die Abgabe der Akten in einem Copy-Shop, um sie vom dortigen Personal dort einscannen zu lassen, gegen § 19 BORA verstößt und zu rügen ist.

Auch wenn umfangreiche Akten in einem nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Raum des Kopierladens eingescannt werden und die Mitarbeiter des Copy-Shops eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben, bleiben sie Unbefugte, die keine Kenntnis erhalten dürfen. Auch

ist die Integrität der Originalakte, die die Legitimationsgrundlage des anwaltlichen Akteneinsichtsrechts bildet, bei Abgabe der Akte im Kopierladen nicht gewährleistet. Die eigenen Mitarbeiter des Anwalts sind hingegen organisatorisch in dessen Kanzlei eingegliedert und unterliegen seinem Weisungs- und Direktionsrecht. Vor allem aber unterliegen sie – wie die Anwältinnen und Anwälte selbst – gem. § 203 Abs.3 Satz 2 StGB einer auch strafrechtlich sanktionierten Verschwiegenheitspflicht und haben – zugunsten der Mandanten – das Zeugnisverweigerungsrecht der Berufshelfer gemäß § 53a StPO. All das trifft auf die Mitarbeiter des Copy-Shops nicht zu.

Die Rüge ist bestandskräftig

„2012 ist das entscheidende Jahr für die RVG-Reform“

Kammerpräsidentin Irene Schmid im Interview zur Jahresbilanz

Kammerton: Der Jahresbericht der Rechtsanwaltskammer Berlin für 2011 liegt vor. Wie hat sich die Berliner Anwaltschaft entwickelt?

Schmid: Unsere Mitgliederzahl ist um knapp 3% auf 13.191 weiter gewachsen. Dennoch ist die Zahl der Beschwerden mit 1.258 konstant geblieben. Davon waren über 30 % von vornherein unschlüssig.

Worauf führen Sie diese positive Entwicklung zurück?

Wir betreiben präventiv Aufklärung zu berufsrechtlichen Fragestellungen und immer mehr Mitglieder holen in berufsrechtlichen Zweifelsfällen unseren Rat ein. Auch die konsequente Ahndung von berufsrechtlichen Verstößen zeigt ihre Wirkung. Und in unserer Bürgersprechstunde können wir Konflikte klären, ohne dass es zu einem förmlichen Beschwerdeverfahren kommt.

Außerdem hat 2011 die bundesweite Schlichtungsstelle ihre Arbeit aufgenommen, die sich mit Beschwerden befassen kann, bei denen es nicht um die Verletzung von Berufsrecht geht.

Wann kommt eine Erhöhung der RVG-Gebühren?

Inzwischen liegt dazu ein Entwurf vor, der Teil eines Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes ist. Dadurch soll die geplante Anhebung der RVG-Gebühren für die Länder, die ja die Pflichtverteidiger- und PKH-Gebühren sowie die Beratungshilfekosten zahlen, kostenneutral bleiben.

Das ganze Paket soll zum 1.7.2013 in Kraft treten, wobei sich die Kammer für ein früheres Inkrafttreten einsetzen wird. Aber die Stellungnahmen, Anhörungen und Beratungen werden in diesem Jahr stattfinden. Insofern ist 2012 das entscheidende Jahr für die RVG-Reform.

Mit welchen Anhebungen kann die Anwaltschaft rechnen?



Kammerpräsidentin Irene Schmid
Foto: Ehrig

Neben einigen strukturellen Gebührenerhöhungen, insbesondere im Sozialrecht, soll es nach Berechnungen des BMJ eine lineare Erhöhung der Wertgebühren um 9% und für PKH-Gebühren um 15% geben. Allerdings sind diese Informationen mit Vorsicht zu genießen, da in dem Entwurf vor allem bei den Gegenstandswerten unter 5.000 € real sogar eine Gebührenreduzierung eintreten kann. Dies liegt u.a. an der vorgesehenen Umstellung der Gebührentabellen auf 1.000er Sprünge.

Auch andere vorgesehene Änderungen, beispielsweise zu § 14 RVG oder in familienrechtlichen Angelegenheiten werden voraussichtlich zu Gebührenreduzierungen führen. Hier gibt es sicherlich noch einigen Gesprächsbedarf. Außerdem müssen wir aufpassen, dass die beabsichtigte Einengung bei den Tatbestandsvoraussetzungen der PKH-Bewilligung nicht den Zugang zum Recht unzumutbar verkürzt.

2012 kann auch ein wichtiges Jahr für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) werden.

Ja, hier liegt der Diskussionsentwurf eines Gesetzes einer Länderarbeitsgruppe vor. Auch das BMJ wird in Kürze einen Gesetzentwurf vorlegen. Langfristiges Ziel beider Entwürfe ist die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte und damit eines vollständigen elektroni-

schen Arbeitsablaufs für alle gerichtlichen Verfahren.

Zunächst soll eine elektronische Postfachpflicht für die Anwaltschaft eingeführt werden, mit der auch die elektronische Zustellung ermöglicht werden soll. Damit sind auch Änderungen der bestehenden Prozessordnungen verbunden. Die Kammern sowie der durch die BRAK eingerichtete Ausschuss Elektronischer Rechtsverkehr, dem ich angehöre, wird sich eingehend mit diesem Thema befassen, um die Belange der Anwaltschaft zu wahren und den ungehinderten Zugang zum Recht sicherzustellen. Die RAK Berlin wird ebenfalls mit einem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach ausgerüstet.

Der Jahresbericht weist aus, dass die Zahl der Ausbildungsverhältnisse für Rechtsanwaltsfachangestellte und ReNos erneut um etwa 5% zurückgegangen ist – trotz Anstiegs der Mitgliederzahlen. Droht ein Fachkräftemangel?

Ja, es wurden mit 410 neuen Ausbildungsverträgen zwar etwas mehr Verträge als im Vorjahr abgeschlossen. Aber 176 Ausbildungsverhältnisse wurden abgebrochen, so dass am Jahresende 2011 nur 234 neue Ausbildungsverhältnisse bestanden. Das sind erneut 5% weniger als im Vorjahr.

Mittel- bis langfristig droht der Anwaltschaft ein Fachkräftemangel, der auch durch technische Fortschritte nicht auszugleichen sein wird. Auch werden wir - im Gegensatz zu anderen Berufen - Fachkräfte nicht im Ausland anwerben können. Ich appelliere daher, gerade in diesem Jahr einen zusätzlichen Ausbildungsplatz zu schaffen, weil mit dem doppelten Abiturjahrgang etwa 18.000 statt wie sonst 11.000 Abiturienten vor der Berufswahl stehen und somit mehr qualifizierte Bewerber zur Verfügung stehen sollten.

Kundgebung am „Tag des bedrohten Anwalts“ vor der türkischen Botschaft

Protest gegen die Massenverhaftung von Anwältinnen und Anwälten in der Türkei

Mehr als 50 Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben am europaweit (z.B. in Brüssel, Amsterdam, Rom, Madrid, Hamburg, Düsseldorf, Bern, Mailand und Barcelona) durchgeführten „Tag des bedrohten Anwalts“, dem 24. Januar 2012, vor der türkischen Botschaft in Berlin gegen die Massenverhaftung türkischer Kolleginnen und Kollegen demonstriert. Die Rechtsanwaltskammer Berlin und der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein hatten zu der Kundgebung aufgerufen, da etwa 47 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am 22. November 2011 in der Türkei mutmaßlich deshalb verhaftet wurden, weil sie Abdullah Öcalan von der Türkischen Arbeiterpartei (PKK) verteidigt hatten. Ein Großteil der Anwälte ist offenbar weiterhin in Haft.

In einem Schreiben an den türkischen Botschafter hat Bernd Häusler, Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Berlin, darauf hingewiesen, dass die Gleichsetzung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit dem Mandanten eindeutig gegen die von den Vereinten Nationen festgeschriebenen ‚Basic Princi-

ples on the Role of Lawyers‘ verstößt. Rechtsanwalt Häusler hat das Schreiben am 24. Januar in der türkischen Botschaft übergeben und dem Gesandten der Republik Türkei in einem ausführlichen Gespräch erläutert. Der Gesandte hat eine Prüfung zugesagt.

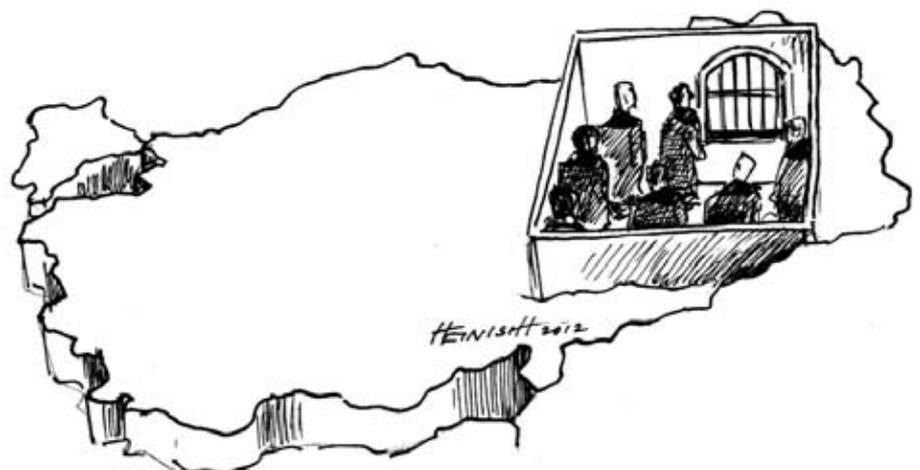
Zuvor hatte sich Häusler schriftlich mit der Bitte um Unterstützung der türkischen Berufskollegen an Bundesaußenminister Westerwelle und an Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger gewandt.



Bernd Häusler (ganz rechts), Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der Rechtsanwaltskammer Berlin, spricht am 24. Januar 2012 zu den über 50 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vor der türkischen Botschaft in Berlin. Foto Schick

Elektronischer Rechtsverkehr

Nach dem Entwurf einer Länderarbeitsgruppe für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz soll der elektronische Rechtsverkehr – nach Übergangsfristen – durch eine Postfachpflicht für Rechtsanwälte und eine allgemeine Nutzungspflicht gestärkt werden. Der Entwurf, den Sie unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 20.01.2012 finden, soll im Sommer als Bundesratsinitiative im Bundestag eingebracht werden. Die BRAK wird zu dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf eine Stellungnahme erarbeiten (s. dazu auch das Interview mit der Kammerpräsidentin auf S. 25).



Austausch mit Kollegen aus Warschau zum Thema Fortbildung

Am 01.12.2011 hat die Berufsbildungskommission der Rechtsanwaltskammer Warschau auf der Geschäftsstelle der RAK Berlin die Präsidiumsmitglieder Wolfgang Betz (in der Mitte auf dem Foto unten) und Dr. Bernhard von Kiedrowski (Foto links) zu einem Gespräch über die Fortbildung der Rechtsanwälte in beiden Ländern getroffen.

Die Warschauer Kollegen hatten zuvor verschiedene Termine der 93. Kammer

für Handelssachen am Landgericht in der Littenstraße beobachtet und sich später in den Räumen der RAK mit dem Vors. Richter am LG Björn Retzlaff intensiv über die Verhandlungsführung ausgetauscht. Die Gäste lobten die kommunikative und sachkundige Verhandlungsführung durch das Gericht und zogen Vergleiche zu Polen. Darüber hinaus trafen sie Richter am LG Thomas Heymann, der Ihnen auf Polnisch antworten konnte. *Foto: Schick*



Prozessleitfaden des EGMR

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat einen umfangreichen Leitfaden zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Beschwerde in Straßburg

Auf S. 29 finden sich die **Fortbildungsveranstaltungen** der RAK Berlin bis zum Jahresende. Bitte beachten Sie auch die zahlreichen **Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI** unter www.rak-berlin.de (Aktuelles/Termine) und in der Übersicht, die mit dem Jahresbericht 2011 versandt wird.

in deutscher Sprache herausgegeben. Die Ausarbeitung (90 Seiten) des EGMR stellt die Voraussetzungen der Individualbeschwerde dar, definiert die "Opfereigenschaft", erläutert die Anforderungen an die Zulässigkeit einer Beschwerde, diskutiert die Voraussetzungen bei schon angerufenen internationalen Gerichten und geht detailliert auf die zur Zulässigkeit ergangenen Rechtsprechung des EGMR ein.

Der Link zum Prozessleitfaden findet sich unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 27.12.2011.

Der Vorstand der
Rechtsanwaltskammer Berlin
sucht

ab dem 1. April 2012

eine/n engagierte/n

**Rechtsanwältin/
Rechtsanwalt**

**als
wissenschaftlichen Mitarbeiter,
zunächst als Halbtagskraft.**

Sie unterstützen den Vorstand durch juristische Vorarbeiten bei seiner aufsichtsrechtlichen Tätigkeit insbesondere bei der Bearbeitung von Beschwerden gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Im Rahmen dieser Tätigkeit fertigen Sie Voten und Aktenvorträge zur Vorbereitung der Entscheidung durch den Vorstand.

Sie verfügen über eine möglichst mehrjährige Berufserfahrung und über überdurchschnittliche juristische Qualifikationen sowie Interesse am Berufsrecht der Anwaltschaft.

Sollte diese Tätigkeit Ihr Interesse wecken, richten Sie Ihre Bewerbung bitte an die

Rechtsanwaltskammer Berlin
z. Hd. Marion Pietrusky
Littenstraße 9
10179 Berlin

vorstand@rak-berlin.org

Unterlassungsverpflichtung

Herr Dawid Pulit hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

In memoriam: Dr. Siegfried Blumenthal

Vom Anwalt in Berlin zum Hausierer in Tel Aviv zum Richter in Berlin

Siegfried Blumenthal (SB) wurde am 31.8.1898 in Deutsch-Krone geboren. Nach dem Abitur wurde er zum Militärdienst eingezogen und diente im 1. Weltkrieg als Frontkämpfer in einer Nachrichtenabteilung (Erdtelegrafie). Nach dem Krieg studierte er ab 1919 Jura in Berlin, Rostock, Freiburg i.B. und Breslau, wo er 1922 das erste Staatsexamen bestand und mit einer Arbeit über „Das Pfandrecht des Verpächters am Pachtinventar“ die Doktorwürde erwarb. 1925 absolvierte er die Große Staatsprüfung und praktizierte anschließend, mit einer Unterbrechung von April bis Juli 1933 (die Wiedermehrzulassung erfolgte als Frontkämpfer mit Eisernem Kreuz erster Klasse) bis zum Berufsverbot am 30.11.1938 als Anwalt in Berlin.

Nach 1933 litt seine Familie unter den für Juden allgemein geltenden Beschränkungen. Seine Kinder mussten mehrfach die Schule wechseln. Seine Frau Rose, die er 1925 geheiratet hatte, betrieb in jener Zeit einen Mittagstisch für Akademiker, die aus ihren Posten vertrieben waren. SB hat zeitweise ausgeholfen. Nach der Pogromnacht wurde er am 10.11. 1938 verhaftet und in das KZ Sachsenhausen gebracht. Seine Frau bemühte sich um seine Freilassung und erhielt schließlich die Nachricht, dass er im Falle der Ausreise der Familie freigelassen würde. So konnte er das KZ am 2.12.1938 in körperlich schlechtem Zustand verlassen. Mit Hilfe seines Anwaltsbüros reiste er gemeinsam mit seiner Frau und den Söhnen Horst (heute Jonathan,*28.6.1926) und Werner (Benjamin, 29.7.1928-18.7.2008) über Triest nach Palästina aus, wo sie am 6.3.1939 eintrafen. Sein Bruder Heinrich war bereits im 1. Weltkrieg gefallen, seine Mutter Clara und seine Schwestern Alice und Trude wurden in Auschwitz ermordet.

Nach ihrer Ankunft wohnten sie zunächst in Ramot HaShavim. Nach einem halben Jahr zog er mit seiner Frau

nach Tel Aviv und sie eröffneten in ihrer Mietwohnung ein Restaurant, das aber bereits nach 2 Jahren mangels Erfolgs schließen musste. SB verdiente daraufhin Geld als Hausierer und Zeitungsausbringer. Seine Frau arbeitete als Haushaltshilfe.

Während des 2. Weltkriegs war SB Militärpolizist und sein Sohn Jonathan diente in der britischen Armee. Nach dem Krieg importierte SB Zeitungen, u.a. aus den USA und der Schweiz, die er zum Verkauf, aber auch zur Ausleihe anbot. Am 24.10.1949 starb seine Frau Rose.

Am 23.10.1950 kehrte er nach Berlin zurück, wo er aktives Mitglied der jüdischen Gemeinde wurde. In einer Tonbandaufnahme erzählte er, wie absurd er es empfand, dass es in Deutschland schon wieder alles Gute gab, während man in Israel auf Rationen lebte. Er kehrte zur Juristerei zurück. Am 1.3.1951 wurde er zum Landgerichtsrat, am 1.1.1953 zum Landgerichtsdirektor in Berlin ernannt. Bis zu seiner Pensionierung 1963 war er als Richter in Ent-



schädigungssachen tätig. 1955 heiratete er seine zweite Frau Ilse Jacoby, die den 2. Weltkrieg in Deutschland illegal überlebt hatte. Er starb am 21.3.1974 in Berlin.

(mitgeteilt von RA Joel Levi, Tel Aviv, nach Auskünften des Sohnes Jonathan)



Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der RAK Berlin (rechts) und Werner Zock, Abteilungsleiter Berufsschule am OSZ Recht (links), beglückwünschen bei der feierlichen Freisprechung der Ausgebildeten am 29. Januar 2012 die beiden „sehr guten“ Absolventinnen. 41 mal konnte die Winterprüfung mit „gut“, 47 mal mit „befriedigend“ und 17 mal mit „ausreichend“ abgeschlossen werden. 20 Kandidatinnen haben die Prüfung leider nicht bestanden.

Foto: Ehrig



Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Die blau hinterlegten Termine sind nur buchbar über die Rechtsanwaltskammer Berlin. Online-Anmeldung unter www.rak-berlin.de (Aktuelles/Termine)
Tel. 030 306 931-0 · Fax: 030 306 931-99 · info@rak-berlin.org · Die Teilnahmegebühren gelten nur für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin.

1./2. QUARTAL 2012

- **Einführung Beamtenrecht – Veranstaltung im Rahmen der Dialogreihe Anwaltschaft – Richterschaft der Verwaltungsgerichtsbarkeit**
21.03.2012 · 13.00 – 18.30 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal
Johann Weber, VRiVG, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO - Verwaltungsrecht
- **Das „Bermudadreieck“ Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer – Einführung und Hilfestellung beim Umschiffen**
18.04.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 60,- €
Gesine Reisert, RAin; Michael Rudnicki, RA
- **„Was gute Anwälte mitbringen müssen“ – Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen, die sehr lange anwaltlich tätig sind**
18.04.2012 · 19.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal
kostenfrei, Anmeldung erforderlich
Moderation: Vizepräsident Bernd Häusler
- **Fremdbesitz und interdisziplinäre Zusammenarbeit: Was erwartet die Anwaltschaft in Deutschland?**
20.04.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · BRAK
kostenfrei, Anmeldung erforderlich
Veranstaltung unter Beteiligung von Kollegen aus England u. der Schweiz
- **Gebühren in Strafsachen und Bußgeldangelegenheiten**
25.04.2012 · 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Gesine Reisert, RAin
- **Klares Deutsch für Juristen**
26.04.2012 · 10.30 – 18.30 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 120,- €
Michael Schmuck, RA, Journalist und Autor
- **Criminal Law I – Englisch für Strafrechtler**
04.05.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Dr. Willy Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin
- **Steuerliche Belange der Anwaltskanzlei I - Umsatzsteuer**
07.05.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Björn Ahrens, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers AG
- **Criminal Law II – Englisch für Strafrechtler**
11.05.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
- **Steuerliche Belange d. Anwaltskanzlei II - Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer**
14.05.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Christine Seyerlein-Busch, StBin; Norbert Ellermann, RA und StB
- **Aktuelle Entwicklungen des Arbeitsrechts, insbesondere des Individualarbeitsrechts**
15.05.2012 · 13.30 – 19.00 Uhr · Berlin DAI-Ausbildungszentrum
Prof. Jobst-Hubertus Bauer, RA, Gleiss Lutz, Stuttgart
80,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO - Arbeitsrecht
- **Kommunikation im Anwaltsberuf – Schlüssel für Marketing und Akquisition**
22.05.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 80,- €
Markus Haselier, RA, Dresden
- **Gebührenrecht für Familienrechtler**
23.05.2012 · 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Karin Susanne Delerue, RAin
- **Die erfolgreiche Gebührenklage**
30.05.2012 · 16.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Wolfgang Gustavus, RAuN

3. QUARTAL 2012

- **Stress- und Burnout-Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**
16.08.2012 · 10.30 – 18.30 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 150,- €
Christiane Huismans, RAin; Dipl. Psych. Ellen Pachabeyan, beide Personal + Business Coach
- **Honorarverhandlungen**
23.08.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 100,- €
Markus Hartung, RA und Mediator, Direktor am Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School, Hamburg

- **RVG-Update 2012**
31.08.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 100,- €
Herbert P. Schons, RA, Vorsitzender der Gebührenreferententagung,
1. Vizepräsident der RAK Düsseldorf
- **Dienstliche Beurteilung und beamtenrechtliche Auswahlentscheidung**
07.09.2012 · 13.00 – 18.30 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal
Johann Weber, VRiVG, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO - Verwaltungsrecht
- **Update ZPO**
14.09.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 80,- €
Dr. Bernhard von Kiedrowski; Björn Retzlaff, VRiLG
- **Zwangsvollstreckungspraxis**
17.09.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 80,- €
Monika Weber, gepr. Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach
- **PKH und Beratungshilfe**
26.09.2012 · 13.30 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 80,- €
Dipl. Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig

4. QUARTAL 2012

- **Vorabentscheidungsverfahren – Der normale Anwalt vor dem EuGH**
25.10.2012 · 09.00 – 16.30 Uhr · Berlin DAI-Ausbildungszentrum · 100,- €
Dr. Hans-Michael Pott, RA, Düsseldorf, Mitglied des Europaausschusses der BRAK
- **English für Office Communication**
26.10.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · FI Steuerrecht, Littenstr. 10 · 60,- €
Dr. Willy Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin
- **Jahresende – Haftungsfälle**
29.10.2012 · 13.30 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 80,- €
Dipl. Rechtspflegerin (FH) Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig
- **Erfolgreiches Kanzleimarketing**
07.11.2012 · 13.30 – 18.30 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 80,- €
Ilona Cosack, ABC Anwaltsberatung Cosack, Mainz
- **Rechtsmittel und Beweislast im Familienrecht**
16.11.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal
Prof. Dr. Volkert Vorwerk, Rechtsanwalt beim BGH
80,- € · 4 Zeitstunden - § 15 FAO - Familienrecht
- **Steuerliche Belange der Anwaltskanzlei I - Umsatzsteuer**
19.11.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Björn Ahrens, Steuerberater, PricewaterhouseCoopers AG
- **Praxisprobleme und aktuelle Entwicklungen im privaten Bankrecht 2012, Kursteil I: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung**
22.11.2012 · 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht, Littenstr. 10
RiLG Dr. Bernhard Dietrich, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO - Bank- und Kapitalmarktrecht
- **Personalvertretungsrecht**
23.11.2012 · 13.00 – 18.30 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal
VRiVG Johann Weber, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO - Arbeits- oder Verwaltungsrecht
- **Steuerliche Belange d. Anwaltskanzlei II – Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer**
26.11.2012 · 14.00 – 18.00 Uhr · RAK, gr. Sitzungssaal · 50,- €
Christine Seyerlein-Busch, Steuerberaterin;
Norbert Ellermann, RA und Steuerberater
- **Praxisprobleme und aktuelle Entwicklungen im privaten Bankrecht 2012, Kursteil II: Kapitalanlagefinanzierung, Anlageberatung, Einlagensicherung**
29.11.2012 · 14.30 – 20.00 Uhr · FI Steuerrecht, Littenstr. 10
RiLG Dr. Bernhard Dietrich, Berlin
80,- € · 5 Zeitstunden - § 15 FAO - Bank- und Kapitalmarktrecht

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2 · 14776 Brandenburg · Telefon (03381) 25 33-0 · Telefax (03381) 25 33-23

1. Kammerversammlung 2012 - Termin bitte vormerken -

Die Versammlung der Kammer für den Berichtszeitraum 2011 findet **am 20.04.2012 um 10.00 Uhr in Potsdam** in den Räumlichkeiten des Mercure Hotels, Lange Brücke in 14467 Potsdam statt.

2. Zahlung des Kammerbeitrages

Der Kammerbeitrag ist im Voraus zum **01.04.2012** in einer Summe i. H. v. **264,00 €** fällig. Für Kammermitglieder, die keinen vollen Jahresbeitrag zahlen, beträgt der monatliche Beitrag **22,00 €**.

Der Kammerbeitrag ist auf nachfolgend genanntes Konto unter Angabe der Mitgliedsnummer zu überweisen:

Brandenburger Bank • Konto 60 50 000 • BLZ: 160 620 73

**3. Berufsausbildung - Abschlussprüfung der Auszubildenden zum Erwerb des Berufsabschlusses
Rechtsanwaltsfachangestellte/r****Prüfungstermine**

- Schriftliche Abschlussprüfung	16. und 17.04.2012
Recht, Wirtschaft und Sozialkunde und Kostenrecht	16.04.2012
Verfahrensrecht und Rechnungswesen	17.04.2012
- Abschlussprüfung im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung	20.04.2012
- mündliche Abschlussprüfungen	11. bis 15.06.2012

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

PrüfungsorteSchriftliche Prüfung und Informationsverarbeitung

Prüfungsbewerber des OSZ Potsdam	OSZ II Potsdam Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam
Prüfungsbewerber des OSZ Spree-Neiße	Kaufmännisches Oberstufenzentrum Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus
Prüfungsbewerber des OSZ Neuruppin	Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin
Die <u>mündlichen Abschlussprüfungen</u> finden für alle Prüfungsteilnehmer in der	Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Brandenburg Grillendamm 2, 14776 Brandenburg/H.

statt.

Eventuelle Veränderungen werden den Auszubildenden über die Oberstufenzentren bekannt gegeben.

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Mitgeteilt

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr haben sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in § 11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,
- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **225,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73 zu überweisen.

4. Veranstaltungen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut**Familienrecht**

„Aktuelle Brennpunkte zum FamFG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts“

02.03.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Harald Vogel, weiterer aufsichtsführender Richter am
AG Tempelhof-Kreuzberg a.D., Berlin

Kostenbeitrag: 205,00 €

Gem. § 15 FAO für Familienrecht (5 Std.)

Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

„Aktuelle Entwicklung energetische Gebäudesanierung, Instandsetzung, modernisierende Instandsetzung, Modernisierung, Barrierefreiheit“

03.03.2012, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Dr. Carsten Brückner,
FA für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Kostenbeitrag: 195,00 €

Gem. § 15 FAO für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht (5 Std.)

Erbrecht

„Fallstricke und Haftungsgefahren im Erbrecht“

28.03.2012, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Stephan Reißmann,
FA für Erbrecht, Berlin

Kostenbeitrag: 205,00 €

Gem. § 15 FAO für Erbrecht (5 Std.)

**Gewerblicher Rechtsschutz/
Urheber- und Medienrecht**

„Das anwaltliche Mandat im Presse- und Persönlichkeitsrecht“

30.03.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Prof. RA Dr. Christian Schertz, Berlin

Kostenbeitrag: 225,00 €

Gem. § 15 FAO für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheber- u. Medienrecht
(5 Std.)

Arbeitsrecht

„Aktuelle Rechtsprechung des BAG und der Instanzgerichte zu den vier Kernbereichen der Betriebsverfassung“

20.04.2012, 10.00 – 18.00 Uhr
21.04.2012, 9.00 – 12.30 Uhr
Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Klaus Griese,
Richter am Arbeitsgericht, Hamm

Kostenbeitrag: 295,00 €

Gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht (10 Std.)

Mitgeteilt

Arbeitsrecht

27.04.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Brandenburg a.d.H., OLG

Kostenbeitrag: 165,00 €

„Aktuelle Rechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg“

Referent: Martin Dreßler,
Vors. Richter am LAG Berlin-Brandenburg

Gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 Std.)

Bau- und Architektenrecht

27.04.2012, 9.00 – 17.00 Uhr
28.04.2012, 9.00 – 12.30 Uhr
Berlin, DAL-Ausbildungscenter

Kostenbeitrag: 310,00 €

„Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts“

Referent: RA Dr. Wolfgang Koeble,
FA für Bau- u. Architektenrecht
RA Dr. Alexander Zahn, Dipl.-Betriebswirt,
FA für Bau- u. Architektenrecht

Gem. § 15 FAO für Bau- u. Architektenrecht (10 Std.)

Sozialrecht

28.04.2012, 9.00 – 14.45 Uhr
Berlin, DAL-Ausbildungscenter

Kostenbeitrag: 175,00 €

**„SGB II und SGB III
Neueste Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis“**

Referent: RA Dr. Jürgen Brand,
Richter des VGH für das Land NRW, Hagen

Gem. § 15 FAO für Sozialrecht (5 Std.)

Medizinrecht

04.05.2012, 9.00 – 16.30 Uhr
Berlin, DAL-Ausbildungscenter

Kostenbeitrag: 245,00 €

„Beratung von Krankenhäusern?“

Referent: RA Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L.;
FA für Verwaltungs- u. Medizinrecht

Gem. § 15 FAO für Medizinrecht (6 Std.)

Kanzleimanagement

13.06.2012, 13.00 – 18.30 Uhr
Frankfurt (O.), RAMADA Hotel

Kostenbeitrag: 165,00 €
115,00 € (Mitarbeiter)

„Anwaltliche Haftpflicht – effektive Büroorganisation – Versicherung“

Referent: RA Bertin Chab, Ltd.
Justitiar, Unterföhring

Strafrecht / Verkehrsrecht

15.06.2012, 14.00 – 19.30 Uhr
Potsdam

Kostenbeitrag: 155,00 €

„Aktuelle Sonderfragen des Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht“

Referent: RAuN Gerhard G. Düntzer,
FA für Verkehrs- u. Arbeitsrecht

Gem. § 15 FAO für Straf- u. Verkehrsrecht (5 Std.)

Kanzleimanagement

22.06.2012, 13.00 – 18.30 Uhr
Potsdam

Kostenbeitrag: 145,00 €

**„Beratungs-, Prozesskosten- u. Verfahrenskostenhilfe aktuelle
Rechtsprechung und Entwicklung“**

Referent: RAInuN Edith Kindermann,
FAin für Familienrecht

Weitere Informationen zu den Veranstaltungen unter: www.rak-brb.de (Veranstaltungen).

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen an:

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg, Fax: 03381/ 25 33 23.

Sichern Sie sich 5% Online-Rabatt, melden Sie sich direkt unter www.rak-brb.de an!

Sämtlichen Teilnehmern wird nach der Veranstaltung eine qualifizierte Bescheinigung von der Rechtsanwaltskammer ausgestellt und zugesandt.

Mitgeteilt / Urteile

5. Zulassungen und Aufnahmen im
Kammerbezirk Brandenburg**Silvia Brand**

c/o RAe Ziegenhagen & Glöb
Schloss Diedersdorf 51,
15306 Vierlinden

Kerstin Rist

Karl-Marx-Str. 15, 15745 Wildau

Janet Sperling

c/o RA Prommersberger
Mühlenstraße 43, 03046 Cottbus

Frank Eberhardt

Paul-Gerhardt-Str. 24
15749 Mittenwalde

Dörte Sabine Liensdorf

Hessestraße 9 L, 14469 Potsdam

Nicole Lauckner

c/o RA Kirchhoff
Hegelallee 5, 14467 Potsdam

Mario Genth

c/o Dombert RAe
Mangerstraße 26, 14467 Potsdam

Dr. Kai Fliegner

Dr.-Kron-Weg 2, 14641 Nauen

Ronald Brandes

c/o RAe Unnebrink, Leonhardt & Coll.
Karl-Marx-Straße 66, 16816 Neuruppin

Mitgeteilt

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

I. Kammerversammlung 2012

Die diesjährige Kammerversammlung findet

**am Mittwoch, dem 21. März 2012,
15.00 Uhr,**

im Ausbildungs-Center des DAI,
Voltairestraße 1 (Ecke Littenstraße),
10179 Berlin,

statt.

II. Förderkreis des
Instituts für Notarrecht

Die Mitgliederversammlung des Förderkreises des Instituts für Notarrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin findet vor der Kammerversammlung am 21.03.2012 in den Räumen der Notarkammer Berlin um 14.00 Uhr statt.

Urteile

UND ANDERE
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Keine „Alte-Hasen-
Regelung“ für
Fachanwälte

Für die Verleihung des Fachanwaltstitels darf auf das Fachgespräch zum Nachweis theoretischer Kenntnisse nur in klar benannten Ausnahmefällen verzichtet werden. Umfassende praktische Erfahrungen können nicht ausreichend nachgewiesene theoretische Kenntnisse nicht ohne Weiteres ersetzen („Alte-Hasen-Regelung“). Die (fälschliche) Aufnahme eines Antragstellers in die Internetrubrik „Neue Fachanwaltszulassungen“ der RAK stellt keine Verleihung der Befugnis zur Führung des Fachanwaltstitels dar. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein Insolvenzrechtler mit reichlich praktischer Erfahrung und einer längeren Publikationsliste auf diesem Gebiet beantragte bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer, den Titel „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ führen zu dürfen. Hierzu verwies er auf den Umstand, seit 2005 regelmäßig von Insolvenzgerichten zum Insolvenzverwalter bestellt worden zu sein und legte eine 110-seitige Auflistung seiner bearbeiteten Fälle, seiner Fortbildungsnachweise und seiner Publikationen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts vor. Einen Fachanwaltslehrgang hatte er nicht besucht. Der bei der RAK zuständige Fachausschuss für Insolvenzrecht empfahl dem Vorstand, die Befugnis zur Führung des Fachanwalt-

titels zu verleihen. Der Vorstand bemängelte jedoch den mangelnden Erwerb theoretischer Kenntnisse und betonte, dass auch umfangreiche Praxiserfahrung dies nicht ausgleichen könne. Nach einer Stellungnahme des Insolvenzrechtlers entschied der erneut befasste Fachausschuss, dass der Antragsteller durch seine eingereichten Publikationen in 11 von 22 Teilrechtsgebieten des § 14 FAO ausreichende theoretische Kenntnisse nachgewiesen hat, und empfahl dem Vorstand abermals, dem Antrag zu entsprechen. Der Vorstand lehnte jedoch erneut – diesmal per Bescheid – ab. Durch ein Büroversehen wurde der Antragsteller gleichwohl auf der Internetseite der Kammer in der Rubrik „Fachanwaltszulassungen im Dezember“ geführt. Hierin sah der Antragsteller eine Verleihung der Befugnis zur Führung des Fachanwaltstitels und klagte nur vorsorglich gegen den Ablehnungsbescheid für den Fall, dass das Gericht seiner Auffassung nicht folge. In diesem Fall stünde ihm aber auch ein Anspruch auf Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung zu, da der angerufene Anwaltsgerichtshof in einem anderen Fall bereits die Ansicht vertreten hätte, dass sich aus seiner vielfachen Beauftragung als Insolvenzverwalter das Vorhandensein hinreichender theoretischer Kenntnisse ableiten lasse.

Der Anwaltsgerichtshof stellte in seiner Entscheidung zunächst klar, dass die (fälschliche) Aufnahme des Antragstellers in die Internetrubrik „Fachanwaltszulassungen“ keine Verleihung der Befugnis darstelle. Einem solchen Akt fehle die nach §§ 43 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG nötige Bekanntgabe. Eine öffentliche Bekanntgabe sei § 43c BRAO, § 1 FAO nicht zugelassen.

In der Sache hielt der AGH die Klage nur für teilweise begründet. Der Ablehnungsbescheid der RAK sei zwar aufzuheben, da der Bescheid rechtswidrig sei. Auch habe der Kläger einen Anspruch auf Neubescheidung seines Antrages. Jedoch sei die RAK nicht dazu zu verurteilen, dem Kläger die Befugnis zur Führung des Fachanwaltstitels ohne Weiteres zu verleihen. Die Rechtswidrig-

keit des Ablehnungsbescheides ergebe sich bereits aus dem fehlenden Fachgespräch zwischen Antragsteller und RAK im Rahmen des Verleihungsverfahrens. Auf dieses könne nach § 7 Abs. 1 Satz 2 FAO nur in klar benannten Ausnahmefällen verzichtet werden. Der Ansicht, wonach das Fachgespräch lediglich dann zu führen sei, wenn die vorgelegten Nachweise für die theoretischen Kenntnisse Defizite aufweisen; nicht aber, wenn Nachweise fehlen würden, folgte der AGH nicht. Da hier sowohl nach Auffassung des Fachausschusses als auch des RAK-Vorstandes Nachweise für theoretische Kenntnisse nicht für alle Teilbereiche des § 14 FAO erbracht worden seien, habe ein Fachgespräch zwingend stattfinden müssen.

Trotz des antragsbefürwortenden Votums des Fachausschusses an den RAK-Vorstand komme eine Verurteilung zur Befugnisverleihung nicht in Betracht. Denn der Vorstand ist zumindest an eine – wie hier – rechtswidrige Stellungnahme des Fachausschusses nicht gebunden. Ob er es an eine rechtlich nicht zu beanstandende Empfehlung wäre, ließ der AGH ausdrücklich offen. Darüber hinaus sei die Kammer auch nicht verpflichtet, hinreichende theoretische Kenntnisse aufgrund häufiger Tätigkeit als Insolvenzverwalter zu vermuten. Die einschlägigen Normen in BRAO und FAO unterscheiden deutlich zwischen praktischen und theoretischen Kenntnissen. Eine „Alte-Hasen-Regelung“ habe es offensichtlich nicht geben sollen. Auch greife der Hinweis des Klägers auf den Gleichbehandlungsgrundsatz – bei einem Sozius seiner Kanzlei sei schon einmal so verfahren worden – nicht. Jedenfalls gebe es keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bei einem rechtswidrigen öffentlichen Handeln. Schlussendlich könne auch der Senat das Erfordernis des Fachgesprächs nicht durch eine eigenständige Überprüfung der Kenntnisse ersetzen.

AGH Berlin, Urteil vom 21.11.2011 – Az.: I AGH 06/10

(ingesandt von
RiKG Dr. Heinrich Glaßer)

Registerrecht: Das private Institut und sein Name

Das firmenrechtliche Irreführungsverbot gemäß § 18 Abs. 2 HGB gilt im Vereinsrecht entsprechend. Eine Irreführung durch einen privaten Verein, der in seinem Namen das Wort „Institut“ führt, kann auch dann vorliegen, wenn er diesem Begriff eine Tätigkeitsbezeichnung hinzufügt. (Leitsätze des Gerichts)

Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins Deutsches Institut für Iranische Politik- und Wirtschaftswissenschaften e.V. wollten ihren Verein beim Amtsgericht Charlottenburg zum Vereinsregister anmelden. Die für die Eintragung zuständige Rechtspflegerin meldete Bedenken hinsichtlich des Vereinsnamens an. Dieser erfülle nicht die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 HGB, da der Name eine Täuschungsgefahr in sich berge. Durch den Namensbestandteil „Institut“ könne der Verein – gerade aufgrund der hohen universitären Institutsdichte in Berlin – für eine öffentliche Einrichtung gehalten werden. Die Eintragung wurde abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg. Das über die Beschwerde befindende Kammergericht stellte zunächst fest, dass § 18 HGB, der eine Vermeidung von täuschenden bzw. irreführenden Namensbestandteilen für die Handelsfirma vorschreibt, für das Vereinsrecht entsprechend anwendbar sei. Der verwendete Namensbestandteil „Institut“ sei hier aber gerade geeignet, eine entsprechende Täuschung bzw. Irreführung herbeizuführen. Dieser nach allgemeiner Auffassung dem Hochschulrecht zuzuordnende Begriff gebe Anlass zu der Vorstellung, es handle sich um eine öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Institution mit entsprechend geschultem Personal, nicht aber um eine private Vereinigung. Zwar dürften auch private Vereine „Institut“ heißen; allerdings nur dann, wenn diesem Begriff auch eine Tätigkeitsbezeichnung hinzugefügt werde. Diese Zu-

satzbezeichnung müsse klar machen, dass es sich eben nicht um eine öffentlich-rechtliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Einrichtung handle. Der hier verwendete Zusatz „Politik- und Wirtschaftswissenschaften“ erfülle diese Anforderungen nicht. Vielmehr würden Namen von universitären Studiengängen (Politikwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft) genutzt. Dies erwecke erst recht den Eindruck, es handle sich um eine (hochschul-)wissenschaftliche Einrichtung. Tatsächlich gehe es aber nur um den privatrechtlich organisierten Zusammenschluss von bisher sieben Privatpersonen, die nach ihrem Vereinszweck zumindest auch politische Ziele verfolgen. Zuletzt wies das Kammergericht noch darauf hin, dass die Namenszusätze „Iranische“ (verstärkt die Irreführungsgefahr eher noch) und „e.V.“ nicht geeignet sind, die erforderliche Klarstellung herbeizuführen.

KG, Beschluss vom 26.10.2011 – Az.: 25 W 23/11

(ingesandt von
RiKG Dr. Peter Sdorra)

Berufung ohne (beigefügte) Vollmacht

Eine Berufung kann nicht deshalb vor der mündlichen Verhandlung verworfen werden, weil die Vollmacht nicht beigefügt ist. Diese kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nachgereicht werden. Sollte das Gericht die Berufung aufgrund dieses Mangels verwerfen wollen, hat es darauf hinzuweisen und die entsprechende Partei anzuhören (Leitsatz des Bearbeiters).

Die Klägerin verlangte Unterhalt vom Beklagten. Die Klage wurde durch Versäumnisurteil abgewiesen, der hiergegen erhobene Einspruch durch Urteil verworfen. Dieses Urteil wurde den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 17.09.2010 zugestellt. Zwar teilte diese

Urteile

durch die Rechtsanwältin A am 05.09.2010 dem Gericht mit, dass sie die Klägerin nicht mehr vertreten. Zudem schied Rechtsanwältin A später aus der Kanzlei der Prozessbevollmächtigten der Klägerin aus. Gleichwohl erhob Rechtsanwältin A am 18.10.2010 Berufung gegen dieses Urteil und begründete diese mit Schriftsatz vom 17.11.2010. Der Beklagte rügte den Mangel der Vollmacht der Rechtsanwältin A. Das OLG gab mit Verfügung vom 30.12.2010 der Klägerin auf, die Vollmacht der Rechtsanwältin A bis zum 31.01.2011 nachzuweisen. Dem kam die Klägerin nicht fristgerecht nach. Das OLG verwarf daraufhin die Berufung. Die hiergegen erhobene Rechtsbeschwerde hatte Erfolg.

Der Senat stellte fest, dass durch die Entscheidung des OLG das Recht der Klägerin auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes gem. Art. 103 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip verletzt sei. Danach sei es den Gerichten verboten, den Parteien den Zugang zu einer in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanz in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht zu rechtfertigender Weise zu erschweren. Der Senat gab dem OLG in zwei Punkten Recht. Richtigerweise sei vom Anwaltszwang gem. § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO auszugehen. Daher sei eine wirksame

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!*

**Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de**

Prozessvollmacht erforderlich. Fehle diese, wenn das Rechtsmittel erhoben werde, so sei das Rechtsmittel zu verwerfen.

Richtig sei ferner, dass der Beklagte diesen Mangel jederzeit rügen könne. Das Gericht könne dann eine Frist gemäß § 80 ZPO bestimmen, innerhalb derer dann eine wirksame Vollmacht zur Akte gereicht werden müsse. Jedoch hielt der BGH fest, dass es sich entgegen der Auffassung des OLG gerade nicht um eine Ausschlussfrist handele. Dabei geht der BGH konform mit seiner bisherigen Rechtsprechung und einer Vielzahl von Kommentatoren. Wörtlich teilte der BGH mit:

Wird die Vollmacht innerhalb der Frist nicht eingereicht, so kann sie noch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung oder bis zu dem in § 128 Abs. 2

Satz 2 ZPO bestimmten Zeitpunkt beigebracht oder die bisherige Prozessführung durch die Partei oder ihren neuen Vertreter genehmigt werden. Aus diesem Grunde habe die Klägerin nicht vor der terminierten mündlichen Verhandlung damit rechnen müssen, dass das OLG ihre Berufung verwerfen werde. Daneben hielt der Senat fest, dass das OLG die Klägerin habe anhören müssen. Zwar ergebe sich dies nicht aus § 522 Abs. 1 ZPO (anders § 522 Abs. 2 S. 2 ZPO). Jedoch folge dies unmittelbar aus den der Klägerin zustehenden Grundrechten des Art. 103 Abs. 1 GG. Letztlich hätte das OLG die Klägerin darauf hinweisen müssen, dass es die Berufung verwerfen werde, sofern die Vollmacht nicht nachgewiesen werde. In diesem Falle hätte die Klägern nämlich dann die – wenn auch unter der Bedingung der Kostenübernahme durch die Rechtsanwältin A stehende – Vollmacht eingereicht. Dass diese Vollmacht unter einer Bedingung stand, sei für die Wirksamkeit irrelevant. Denn diese Bedingung betreffe allein das Innenverhältnis Anwalt - Klägerin.

BGH, Beschluss vom 14.12.2011 – Az.: XII ZB 233/11

*(mitgeteilt von
RA Dirk Hofrichter, Strausberg)*

**Aktuelle Infos über unsere
vielseitigen Fachseminare
für RAe u. ReNo's unter
www.wim-seminare.de**



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies
und Team

Neu: Unser Ökoserver

- kostengünstig
- energiebewusst
- platzsparend
- EnergyStar®
zertifiziert



**ra-micro und DictaNet
Vorführungen für Interessenten
Individuelle Termine jederzeit!**



Wir sind für Sie da!

... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**... im Herzen Berlins

**ra-micro für Berufseinsteiger
Nutzen Sie ra-micro
im ersten Jahr kostenlos !!**






Wissen

Die Abwehr von urheberrechtlichen Abmahnungen wegen Tauschbörsennutzung (Filesharing)

Matthias Losert



Einleitung

Seit einigen Jahren versenden Abmahnkanzleien an die Teilnehmer von Tauschbörsen Abmahnungen wegen Verletzungen des Urheberrechts. Der folgende Artikel soll in einfachen Worten darstellen, wie der Rechtsanwalt seinen Mandanten am Besten gegen diese Abmahnungen verteidigt

Technische Grundlagen

Dazu ist zunächst die technische Seite zu betrachten. Auf so genannten Tauschbörsen im Internet können Nutzer Dateien mit Filmen oder Musik herunterladen. Das bloße Herunterladen stellt allerdings keine Urheberrechtsverletzung dar. Der Clou ist jedoch, dass bei jedem Herunterladen die heruntergeladene Datei für einige Zeit auch hochgeladen wird. Diese Datei wird in diesem Zeitraum dann anderen Nutzern zum Herunterladen angeboten. Darin besteht dann nach § 16 UrhG die Vervielfältigungshandlung, die nur vom Rechteinhaber vorgenommen werden darf. Diese Handlung ist Gegenstand der Abmahnung. Leider geschieht dieser Vorgang mit dem Hochladen automatisch, und viele Nutzer entfernen erst eine Stunde später die Datei.

Die Ermittlungsfirmen

Die Rechteinhaber gelangen durch Ermittlungsfirmen an die Daten der Nutzer. Allerdings kommt es gar nicht so selten vor, dass den Ermittlungsfirmen ein Fehler unterläuft. In diesen Fällen empfiehlt es sich, die angebliche Urheberrechtsverletzung sofort zu bestreiten.

Dass die Ermittlungsfirmen nicht fehlerfrei arbeiten, wissen auch die Abmahnkanzleien, so dass es hier meiner Erfahrung nach noch nie zu einem Klageverfahren gekommen ist.

Die Unterlassungserklärung

Auch wenn der Mandant Stein und Bein schwört, die Urheberrechtsverletzung nicht begangen zu haben: Geben Sie in jedem Fall eine modifizierte Unterlassungserklärung für Ihren Mandanten ab. Denn der Streitwert für einen Unterlassungsanspruch beträgt ca. 30.000 EUR. Wenn die Unterlassungserklärung nicht sofort und fristgemäß abgegeben wird, erwirken die Abmahnkanzleien sofort eine einstweilige Verfügung.

Wenn die Unterlassungserklärung modifiziert abgegeben wird, ist sie für den Mandanten nicht nachteilig. Denn in der Unterlassungserklärung verpflichtet man sich nur dazu, keine Urheberrechte des Rechteinhabers zu verletzen. Dazu ist man aber ohnehin verpflichtet. Denken Sie einmal kurz über diesen Gedanken nach; dieser ist so einfach wie richtig.

Hier ein Beispiel für eine modifizierte Unterlassungserklärung:

„Mein Mandant verpflichtet sich, rein vorsorglich, freiwillig, ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung von der Unterlassungsgläubigerin festzusetzenden, im Streitfall gerichtlich zu überprüfenden Vertragsstrafe, zu unterlassen, urheberrechtlich geschützte Werke der Rechteinhaberin öffentlich zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben oder diese Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen.“

In dieser modifizierten Unterlassungserklärung ist kein Schuldeingeständnis enthalten. Neuerdings sind die vorformulierten Unterlassungserklärungen der Abmahnkanzleien fast wie eine modifizierte Unterlassungserklärung abgefasst. Der feine Unterschied besteht jedoch darin, dass diese häufig den Passus „im Streitfall vor dem zuständigen Landgericht zu überprüfenden Vertragsstrafe“ enthalten. Da wird dem Mandanten also eine Vertragsstrafe von über 5.000 EUR untergejubelt, da das Landgericht ja erst ab einem Streitwert von 5.000 EUR zuständig ist.

Manchmal ist in den vorformulierten Unterlassungserklärungen auch die Verpflichtung zum Ersatz von Anwaltskosten in einer bestimmten Höhe enthalten. Auch dieser Passus hat in der Unterlassungserklärung nichts zu suchen. Denn es geht nur darum, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen.

Der Ersatz der Rechtsanwaltskosten

Da die Abmahnkanzleien bei ihren Abmahnungen nur auf einen Computerknopf drücken, und sie dann einige Zeit später 1.000 Abmahnungen mit Anwaltskosten zu je 1.000 EUR auf dem Tisch liegen haben, verdienen sie sich per Knopfdruck 1 Million EUR Gebührenforderungen. Wenn nur die Hälfte der Abgemahnten diese Forderung bezahlt, haben diese Kanzleien schon 500.000 EUR Gebühren eingestrichen. Diese Zahlen sind keinesfalls übertrieben. Damit sich der Knopfdruck nicht mehr lohnt, hat der Gesetzgeber die Abmahnkosten bei Massenabmahnungen in § 97a Absatz 2 UrhG auf 100,00 EUR begrenzt.

Viele Instanzgerichte meinen jedoch, dass § 97 Absatz 2 UrhG bei Filesharing nicht anwendbar wäre, da sich diese

Wissen

Norm nur auf unerhebliche Rechtsverletzungen beziehe. Diese Gerichte verneinen das Tatbestandsmerkmal der unerheblichen Rechtsverletzungen. Allerdings gibt es auch drei Entscheidungen, die von der Anwendung des § 97 a Absatz 2 UrhG ausgehen: AG Halle an der Saale, Urteil vom 24.11.2009, Az 95 C 3258/09, AG Frankfurt am Main, Urteil vom 01.02.2010, Az. 30 C 2353/09-75 und AG Hamburg, Urteil vom 14.7.2009, Az 36a C 149/09.

Diese Ansicht wird auch vom BGH geteilt. Denn in seiner Pressemitteilung vom 12. Mai 2010 zu seinem Urteil „Sommer unseres Lebens“ führt er aus: „Der Beklagte haftet deshalb nach den Rechtsgrundsätzen der sog. Störerhaftung auf Unterlassung und auf Erstattung der Abmahnkosten (nach geltendem, im Streitfall aber noch nicht anwendbarem Recht fallen insofern maximal 100 € an).“

Da die Regelung des § 97a II UrhG seit dem 1. September 2008 gilt, ist sie auf Fälle nach diesem Zeitraum uneingeschränkt anwendbar.

Der Schadensersatzanspruch

Nach § 97 UrhG muss Schadensersatz nur geleistet werden, wenn die Urheberrechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Keine Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Verletzer nur als Störer in Anspruch genommen werden kann. Der BGH (Urteil vom 12. Mai 2010, I ZR 121/08) hatte dazu folgenden Fall zu entscheiden: Ein Mandant stellte seinen Computer während seines Urlaubs in einem abgeschlossenen Büroräum ab. Er sicherte sein W-LAN unzureichend, so dass Dritte über seinen Internetanschluss Urheberrechtsverletzungen begehen konnten.

Der BGH sprach dem Rechteinhaber zwar einen Unterlassungsanspruch, aber kein Schadensersatzanspruch zu. Als Begründung führte der BGH aus, dass der Verletzer nur als Störer in Anspruch genommen werden kann. Wenn in diesem Fall also wie oben eindrücklich empfohlen eine Unterlassungserklärung abgegeben wurde, verbleibt es

bei dem Ersatz der Rechtsanwaltskosten in Höhe von 100,00 EUR, die der Mandant bezahlen muss.

Denn der Anschlussinhaber darf nicht für das vorsätzliche Verhalten Dritter verantwortlich gemacht werden, die mit ihm in keiner Verbindung stehen. Der Anschlussinhaber haftet nicht generell für die Gefahr des Missbrauchs seines Anschlusses. Die Haftung des Anschlussinhabers setzt erst ein, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch seines Anschlusses bestehen. Erst dann setzt die Überwachungspflicht des Anschlussinhabers ein. Das ist etwa der Fall, wenn der Mandant schon einmal eine Abmahnung erhalten hat.

Daher sollte der Mandant gefragt werden, ob er die Urheberrechtsverletzung auch selbst begangen hat. Kann er nachweisen, dass er während der Verletzung etwa im Urlaub war und ihm unbekannt Dritte die Urheberrechtsverletzung begangen haben, ist er nicht schadensersatzpflichtig. Auch wenn der Mandant ein offenes W-LAN verwendet und den Nachweis erbringen kann, dass er die Urheberrechtsverletzung selbst nicht begangen hat, kann er nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Der BGH stellt sich ganz klar auf die Seite der Abgemahnten. Eine Vorverlagerung des Fahrlässigkeitsvorwurfs (actio libera in causa) wegen der fahrlässigen unzureichenden Sicherung des Internetanschlusses

kommt nach Ansicht des BGH nicht in Betracht. Dogmatisch mag dieses Urteil überraschen. Aber der BGH hat mit diesem beifällwürdigen Urteil den Massenabmahnungen eben einen Riegel vorschieben wollen.

Bei nicht jugendfreien Filmen gibt es noch eine weitere Möglichkeit, den Schadensersatzanspruch abzuwehren. Ein herkömmlicher Schadensersatzanspruch scheidet daran, dass die Rechteinhaber nicht nachweisen können, wie oft der Film heruntergeladen wurde. Die Rechteinhaber haben daher die Möglichkeit, ihren Schadensersatzanspruch nach der sogenannten Lizenzanalogie zu berechnen. Darunter ist der Betrag zu verstehen, den der Rechteinhaber als angemessene Lizenzgebühr für die Nutzung seines Urheberrechts hätte verlangen können.

Nach § 12 des Jugendschutzgesetzes dürfen allerdings Filme ohne Jugendfrei-

Jetzt bis zum 31.03.2012

buchen und im 2. Quartal 2012 vom **kostenlosen Abholservice** profitieren! *

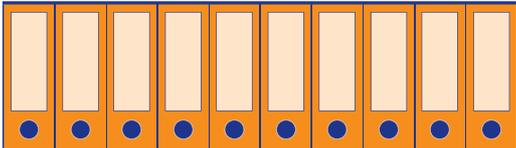
pack's rein

Akten Outsourcing
komplett aus einer Hand.

Archivieren · Verpacken · Transportieren · Einlagern
Ständige Verfügbarkeit
Sichere Aktenaufbewahrung & Aktenvernichtung

Sicher · Trocken · Beheizt





Ideenhof Stahnsdorf
Lindenstraße 76
10969 Berlin

T +49 30 206 58 45-11
F +49 30 206 58 45-20
M packsrein@id-ag.com



* Abholung der ersten 500 Ordner kostenlos.

gabe nur Personen zugänglich gemacht werden, die über 18 Jahre alt sind. Folglich ist es den Rechteinhabern auch nicht möglich, diesen Film auf einer öffentlich zugänglichen Tauschbörse zu vertreiben. Deshalb scheidet die Anwendung der Lizenzanalogie von vorneherein aus. Denn eine Lizenz für einen FSK-18-Film zur Verbreitung auf Tauschbörsen zu erteilen verstößt gegen das gesetzliche Verbot des § 12 Jugendschutzgesetz. Die Rechtsfolge davon ist, dass dieser Lizenzvertrag nach § 134 BGB nichtig wäre. Somit scheidet auch in diesem Fall ein Schadensersatzanspruch aus.

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Forum

Berühmte Juristen

Auflösung Weihnachtträtsel

Unser Rätsel zum Jahresabschluss hat wieder einige unserer Leser zum Schreiben einer Karte bzw. einer E-Mail animiert. Unter den richtigen Einsendungen haben wir als Gewinner des Mietrechtskommentars von Emmerich/Sonnenschein Herrn **Dr. Ulf Björner aus Berlin** gezogen. Über je eine NJW-Audio-CD „Hör ich recht?“ können sich **Frau Regina Starke und Herr Jörg Duddek, beide aus Berlin, und Herr Dr. Werner Schmalenberg aus Bremen** freuen. Die Preise werden den Gewinnern in den nächsten Tagen per Post zugestellt. Hier nun die richtigen Lösungen:

1) Ein vielseitiger und weitgereister Jurist

Hier ging es um **August Friedrich Ferdinand von Kotzebue** (geb. 3.5.1761 in Weimar, gest. 23.3.1819 in Mannheim), dessen wohlhabende Eltern das heute noch stehende „Gelbe Schloss“ am Grünen Markt in Weimar bewohnten, den ursprünglichen Sitz der Gemahlin von Herzog Johann Ernst. Als Schüler des Wilhelm-Ernst-Gymnasiums spielte

K. gemeinsam mit dem Autor 1776 den Briefträger in Goethes Stück „Geschwister“, legte ein Jahr später die Reifeprüfung ab, studierte mit 16 Jura in Jena, später in Duisburg und ließ sich als Rechtsanwalt in Weimar nieder. Durch Vermittlung des Weimarer Obersthofmeisters, gleichzeitig preußischen Botschafters am russischen Hof wurde K erst zum Sekretär des Generalgouvernements in Sankt Petersburg und 1783 zum Assessor am Obersten Gerichtshof in Reval berufen, heiratete die Tochter eines russischen Generalleutnants, wurde geadelt und 1785 Präsident des Magistrats von Estland. Dort schrieb er erste erfolgreiche Romane, wie 1788 „Die Geschichte meines Vaters“ und Dramen wie „Menschenhass und Reue“, aber auch unter dem Namen „Knigge“ eine zynisch/obszöne Satire: „Doktor Bahrdt mit der eisernen Stirn“. Darin versammeln sich „der kleine geile Mondcorrespondent Lichtenberg“ und andere zeitgenössische Kollegen zu einer Orgie, die zwar heute ohne Abstriche in modernen Theateraufführungen gezeigt werden würde (z.B. wird dem Lichtenberg von Gedicke auf der Bühne in den Hals gepinkelt), damals aber einen literarischen Skandal verursachte. Nach Aufhalten als Witwer in Paris und Mainz zog er sich 1795 auf sein Anwesen bei Reval zurück und produzierte weitere Literatur, was ihm Theaterdirektorenposten in Wien und in Weimar eintrug (1798), die er wegen Meinungsverschiedenheiten teils mit dem Ensemble, teils mit Goethe schnell wieder verlor. Auf der Rückkehr nach Russland wurde er an der Grenze als angeblicher Jakobiner verhaftet und nach Sibirien deportiert, jedoch von Zar Paul I. alsbald begnadigt, über den er eine diesem schmeichelhafte Komödie geschrieben hatte. Nach dessen Tod 1801 wieder in Deutschland gab K. in Berlin die Zeitschrift „Der Freimütige“ heraus, musste vor Napoleon wieder nach Russland flüchten, rächte sich an ihm mit zahlreichen Satiren in „Die Biene und die Grille“, aber verspottete auch später als russischer Generalkonsul wieder in Deutschland die deutsche Einigungsbeziehung und Turnvater Jahn, was ihm endlich zum Verhängnis wurde, indem

er den Stichverletzungen erlag, die ihm der Student Karl Ludwig Sand mit den Worten „Hier, Du Verräter des Vaterlandes“ in Mannheim zugefügt hatte.

2) Ein früher Wirtschaftsjurist

Gesucht war **Solon (geb. um 640 in Athen, gest. ebenda um 560 v.Chr.)**, dessen Biographie hier im Wesentlichen auf Plutarch („Große Griechen und Römer“) beruht. Solons Mutter soll mit der Mutter des späteren athenischen Tyrannen Peisistratos verwandt gewesen sei, sein Vater Exekestides mit Kodros, dem letzten König von Athen. Die Gesetze, die Solon ab ca. 594 den Athenern vorschlug, wurden auf hölzernen, drehbaren Tafeln veröffentlicht, von denen Plutarch noch 300 Jahre später Reste gesehen haben will, und dienten vor allem dem sozialen Ausgleich unter dem Stichwort: „Lastenabschüttelung“. So setzte er die athenische Mine (bisher 73 Drachmen) auf 100 Drachmen fest, was die Schuldenrückzahlung erleichterte. Als Mitgift sollte die Braut neben Hausrat von geringem Wert nur noch drei Kleider mitbringen dürfen, und ebenso viele Kleider waren das Limit bei Reisen von Frauen und bei der Grabbeigabe. Zwar wurden die (männlichen) Bürger je nach Vermögen in drei Klassen eingeteilt, aber alle durften an der Volksversammlung teilnehmen und Richter werden. Solons Gesetze waren in der Antike so berühmt, dass sie allenthalben, so von den Römern in ihren 12 Tafeln, kopiert wurden. Als der Tyrann Peisistratos ca. 561 v.Chr. nach einer von ihm selbst beigebrachten Verwundung den Antrag stellte, ihm eine Leibwache von 50 Keulenträgern zu bewilligen, widersprach S. als einziger, konnte sich jedoch nicht durchsetzen, so dass Peisistratos mithilfe dieser Truppe die Akropolis besetzte und die Alleinherrschaft errang, während der er aber viele von Solons Gesetzen aufrechterhielt und S. sogar noch als Ratgeber heranzog.

3) Ein Jurist als volksnaher aber auch umstrittener Satiriker

Gesucht war **Ludwig Thoma (geb. 21.1.1867 in Oberammergau, gest. 26.8.1921 in Tegernsee)**, der mit seinen

1905 erschienenen, 1964/65 verfilmten „Lausbubengeschichten“ seinen Ruf als Humorist begründete, denen insoweit „Ein Münchner im Himmel“ (1911) und „Josef Filsers Briefwexel“ (1912) folgten. Sein Vater starb, als T. sieben war, seine weitere, nicht gerade drakonische Erziehung erfolgte durch die Onkel Wilhelm und Josef. Nach Abitur 1886 in Landshut studierte er bis 1890 Rechtswissenschaft in München und Erlangen und war bis 1893 Rechtspraktikant bei Amts- und Landgericht in Traunstein, wo nach seinen „Erinnerungen“ S.104 Geistlosigkeit und Dünkel vorherrschend waren. 1894 ließ er sich in Dachau als Rechtsanwalt nieder und lernte die altbayerische Lebensfreude und den schlagfertigen Witz der Eingesessenen kennen, die er in vielen seiner weiteren Werke (z.B. in „Der Wittiber“) im bayerischen Dialekt zu Worte kommen lässt. 1897 eröffnete er zwar eine Kanzlei am Marienplatz in München, doch hatte er sich schon entschlossen, die Anwaltstätigkeit aufzugeben, zumal er die Bekanntschaft Albert Langens machte, des Verlegers des „Simplicissimus“, für den T. ab 1899 als fester Mitarbeiter, ab 1900 als Chefredakteur tätig wurde. Sechs Wochen Haft erhielt er wegen seines Gedichtes „An die Sittlichkeitsprediger in Köln am Rheine“ 1906, in dem er sittenstrenge Pastoren als „gottesselige Bettbesteuiger“ und „evangelische Unschlittkerzen“ beschimpfte, und eine Hauptfigur ist er in Wedekinds vergessenem Drama „Oaha“. Als Patrioten und Weltkriegsteilnehmer (als Sanitäter) traf ihn Deutschlands Niederlage im Mark, und er zog sich 1918 in sein Haus in Tegernsee zurück. Unglücklich verliebt war er seit 1918 in Maidi Liebermann von Wahlendorf, die sich weigerte, ganz zu ihm zu ziehen, nachdem ihr Ehemann die Scheidung verweigerte. Gegen die Regierung Ebert und gegen Juden gerichtete Pamphlete veröffentlichte er 1920/21 unter Pseudonym im „Miesbacher Anzeiger“, was die Stadt München allerdings erst 1990 veranlasste, die „Ludwig-Thoma-Medaille-für Zivilcourage“ nicht mehr zu verleihen.

Peter Heberlein/
Eike Böttcher

Leserbriefe

Zu Heft 12/2011:

Die im Berliner Anwaltsblatt 12/2011 abgedruckten Beiträge wie Dinner-Speech, Prominenten-Interview und sonstige Aufsätze und Verlautbarungen habe ich gerne gelesen. Es ist schön, dass das Berliner Anwaltsessen von Anfang November im Mittelpunkt des Heftes steht.

Leider enthielt das Magazin jedoch absolut nichts zu den aktuellen Vorgängen in der Berliner Justiz, der Anwaltschaft und dem Notariat. Ich erinnere mich auch nicht, anderweitig von der Beurteilung dieser aktuellen Vorgänge seitens des Berliner Anwaltsvereins je etwas gehört oder gelesen zu haben. Das ist schade. Denn es geht ja um Dinge, die in höchstem Maße für das Ansehen unseres Berufsstandes in der Bevölkerung von Bedeutung sind.

Womöglich wäre es technisch schwierig gewesen, noch in der Dezemberausgabe Stellungnahmen des Berliner Anwaltsvereins zu den Vorgängen um Kurzzeit-Senator Braun und zu den in der Presse zu lesenden Ausführungen über maßgebliche Funktionäre der Kammern zu veröffentlichen - ganz zu schweigen von anderen interessanten Phänomenen wie den „Mitternachtsnotaren“.

Eigentlich hätte aber ein aktuelles Einlegeblatt in der Dezemberausgabe bereits genügt, um den Eindruck der Schläfrigkeit, wenn nicht gar anderes, zu zerstreuen. Umso gespannter wartet man nun auf die Januarausgabe des Berliner Anwaltsblatts. Wie ich aber gerade sehe, dürfen wir die Januarausgabe nun erst als Doppelheft im Februar 2012 erwarten. Darf ich Ihnen somit meinen Glückwunsch zu dieser Meisterleistung übermitteln?

Uwe Schramm

Anmerkung der Redaktion:

Wir fühlen uns geehrt, wenn uns so viel Aktualität in unseren 10 Heften pro Jahr – das Januar/Februar-Heft und das Juli/August-Heft erscheinen übrigens

traditionell als Doppelausgabe im Februar bzw. August – zugetraut wird. Aber nach dem Redaktionsschluss am 20. des Vormonats und dem fertigen Umbruch können wir nicht wie die Tages- oder Wochenpresse auf aktuelle Tagesereignisse eingehen. Themen von allgemeiner und anhaltender Bedeutung können wir dann leider erst später aufgreifen. Manches ist dann schon wieder von der Tagesordnung verschwunden wie etwa der Ex-Verbraucherschutzsenator. Das grundlegende Problem als solches beschäftigt uns aber schon, wie im aktuellen Teil dieses Heftes zu lesen ist.

Zu Heft 11/2011:

Ciper, „Der Mandant dritter Klasse“, Zum anwaltlichen Kontrahierungszwang in der Beratungshilfe

Mit großem Interesse habe ich Ihren Kommentar im Berliner Anwaltsblatt (Heft 11/2011, S. 419, d. Red.) gelesen. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass das Beratungshilfegesetz kein angemessenes Honorar für Patientenanwälte in Arzthaftungssachen darstellt. Die Beratungshilfengebühren werden weder dem tatsächlichen Arbeitsaufwand noch dem Regressrisiko des Patientenanwaltes gerecht. Ist es nicht mit einem Erstgespräch getan, decken diese Gebühren nicht einmal die Kanzleikosten. An einen Lohn für die eigene Arbeit ist dann gar nicht mehr zu denken.

In Wirklichkeit entlastet sich die Gemeinschaft der Steuerzahler, indem sie dem Anwalt für seine Tätigkeit nur eine nicht kostendeckende und lohnlose Vergütung bezahlt. Völlig grotesk wird die Situation, wenn der Anwalt im Wege der Beratungshilfe die außergerichtliche Vertretung im Schlichtungsverfahren bei der Ärztekammer übernehmen soll. Dann würde er ein ungefähr 12-monatiges Verfahren für 70 Euro zuzüglich Porto betreiben müssen. Es muss jedoch für jeden vernünftigen Bürger klar sein, dass dies so nicht funktionieren kann. Dass bei Beratungs- und Prozesskostenhilfemandaten abgesenkte Gebührensätze gelten, ist meiner Meinung nach ohnehin nicht in Ordnung. Mit ist

kein anderer Beruf bekannt, in dem man gesetzlich verpflichtet ist, ohne Lohn zu arbeiten. Auch Ärzte oder Sozialarbeiter müssen nicht deshalb ohne Lohn arbeiten, weil ihre Patienten bzw. Klienten bedürftig sind. Mir sind auch keine Unternehmen bekannt, die einen Rabatt von ungefähr 30% gesetzlich vorgeschrieben bekommen, nur weil der Staat Kunde ist und dann verpflichtet sind die verlustreichen Aufträge auch noch anzunehmen. Hier kommt das Prinzip des „gleichen Zugangs zum Recht“ mit dem Prinzip „des gleichen Lohns für gleiche Arbeit“ in Konflikt. Denn während die Anwälte der Ärzte und Krankenhäuser nach den regulären RVG-Sätzen arbeiten (oder sogar mit Stundenhonorar bezahlt werden), werden im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Anwälte zu den reduzierten Sätzen vergütet. Das ist eine eklatante Verletzung des Grundsatzes „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“.

Grundsätzlich bin ich schon der Meinung, dass der Staat in Not geratenen Bürgern beim Zugang zum Recht unterstützen sollte, da dies ein elementarer Grundsatz unseres Rechtsstaates ist, soweit man sich nicht dazu entschließen kann, eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Rechtsschutzversicherung einzuführen. Allerdings habe ich auch schon Fälle in der Beratungshilfe erlebt, bei denen die Erteilung eines Beratungshilfescheins als problematisch erschien. Das waren z.B. wohlhabende Eltern, die sich für ihre Kinder einen Berechtigungsschein ausstellen ließen, weil diese ja unterhalb der Einkommensgrenzen lagen (!). Ich denke dem sollte man einen Riegel vorschieben. Genauso wenn gut situierte Lebenspartner oder Ehegatten vorhanden sind. Man kann sich auch fragen, ob in solchen Fällen die Erteilung eines Beratungshilfescheins rechtmäßig war. Auf

jeden Fall sollte dem Rechtsanwalt auch das Recht zustehen, die Übernahme des Mandats auf Beratungshilfe in solchen Fällen abzulehnen.

Ich finde, wir sollten die Öffentlichkeit über die Situation von Patientenanwälten bei Beratungshilfemandaten informieren und unsere Bedürfnisse nach angemessener Vergütung für unsere höchst qualifizierte Arbeit darstellen. Mit Ihrem Artikel haben Sie einen Anfang gemacht. Sicher gibt es noch viel mehr betroffene Kolleginnen und Kollegen. Langfristig sollte es unser rechtspolitisches Ziel sein, Änderungen in der gesetzlichen Vergütung, beginnend mit einer besonderen Gebühr für die Vertretung im Schlichtungsverfahren vor der Ärztekammer zu erreichen.

*Rechtsanwalt Dominik Kellner,
Fachanwalt für Medizinrecht*

Zu Heft 11/2011:

Wohanka: Die „Brücken“ zum Euro

Dieser Artikel bezeichnet die Frage, ob die deutsche Politik die EU noch retten will als die Kernfrage der Eurokrise. Die Kernfrage ist nicht die Rettung der EU – das ist nur das Aushängeschild, um die Leser abzulenken. Im Hintergrund geht es um einen beispiellosen Raubzug gegen jeweils rund 80% der jeweiligen Bevölkerung der europäischen Schuldnerstaaten, wobei die Politiker die „Handlanger“ und die Medien die „Anästhesisten“ sind. Griechenland ist der Testfall, mit dem gezeigt wird, was den anderen Schuldnerstaaten bevorsteht.

Wohin führten die Sparmaßnahmen in Griechenland bis heute? Jugendarbeitslosigkeit von 43%, eine allgemeine Arbeitslosigkeit von 21%, der Großteil des staatlichen Vermögens verkauft. Warum wird bei Ihnen nicht darüber geschrieben, dass die EZB Geld druckt, dieses an die Privatbanken zu 1-2% verleiht und die Privatbanken das Geld an die Staaten Europas mit 4-8% Zinsen weiter verleihen? Warum keine Rede davon, dass kein Schuldnerstaat seine Schulden auf Fall zurückzahlen, ja nicht

einmal auf dem Niveau von 2011 halten kann?

Keine Rede von Finanztransaktionssteuer, von Bankentrennung oder anderen Maßnahmen, um die Spekulationswut der Banken einzuschränken oder die Investmentbanken aus dem derzeitigen Haftungsverbund mit dem Steuerzahler herauszunehmen.

Keine Rede davon, dass Spekulation mit Geld (ab einer bestimmten Einsatzhöhe) gewinnbringender ist als reale Arbeit? Warum gibt es beispielsweise in Deutschland seit 1996 keine Vermögenssteuer mehr (1995 wurden lt. Wikipedia noch 5 Milliarden DM eingenommen)?!

Das sind die Fragen, die wirklich interessieren und deren wahrheitsgemäße Beantwortung den Menschen in Deutschland und Europa zeigen würde, was hier vor sich geht.

Die Medien gehen mit schlechtem Beispiel voran: Da wird über Defizitsünder und Schuldenbremsen schwadroniert, während die horrenden Kosten der Bankenrettung, die den drastischen Anstieg der Schuldenquote verursacht haben, mit keinem Wort mehr erwähnt werden.

Die Frage, ob der Euro weiter stabilisiert werden soll zwecks Erhalt der EU, ist jetzt die falsche Frage, denn gegenwärtig geht es um das Schicksal der gigantischen Schulden bei den Banken, geht es darum, wer in welcher Höhe und warum überhaupt dafür zahlen soll. Die vom Autor bevorzugte Fiskalunion dürfte nur ein weiterer Schritt sein, die Sozialisierung der Bankenrettung diktatorisch auszugestalten, mithin jeglichem demokratischen Einfluss zu entziehen.

Wenn also schon ein politischer Artikel, warum dann nicht einen ehrlichen Artikel? Unehrllich ist dieser Artikel, weil er zur Ursache der Schulden nichts sagt und verschweigt, dass auch eine Fiskalunion die gigantischen Schuldenberge niemals schultern kann.

*Rechtsanwalt
Ralph Boleslawsky,
Eberswalde*

Anzeigen

cb-verlag@t-online.de

Das Robenproblem - einmal anders herum

Zur (Un-)Sitte des Robetragens in der DDR

Im Juli 1957 trat ich als 21-jähriger Jurastudent der Humboldt-Universität zusammen mit anderen Studenten das sechswöchige Zivilrechtspraktikum beim Kreisgericht Halberstadt an. Wir Praktikanten wurden einer Richterin zugeweiht, die eine Vielzahl von Zivilprozessen abzuwickeln hatte. Nach einer kurzen Einweisung wollte ich ungefragt das Zimmer verlassen, da die Richterin in einigen Minuten einen Termin hatte und ich dachte, sie würde nun ihr Sommerkleid gegen ein dunkles Kostüm wechseln wollen. An der Universität hatte man uns erklärt, dass zwar in Berlin/Ost „noch“ mit Robe verhandelt werde (damals wurde auch von der Regierung der DDR deren Hauptstadt Berlin/Ost noch als ein besonderes Gebiet behandelt), aber sonst in der DDR die Roben abgeschafft seien. Zu meinem Erstaunen erklärte mir die Richterin, dass sie ihr Sommerkleid nicht mit einem Kostüm vertauschen werde, denn sie verhandele nach wie vor in einer Robe, die sie nach alter Sitte über dem Kleid trage. Einige Tage später - die Richterin hatte, von allen Kollegen unbeanstandet, in Robe verhandelt, drückte sie mir ein Exemplar der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz der DDR“ in die Hand, in dem u.a. folgende Rundverfügung des Justizministers enthalten war:

Rundverfügung Nr. 90/52 vom 15. August 1952

Betr.: Dienstkleidung für Richter

Einige ehemalige Landesjustizverwaltungen hatten für Richter in den zur Verhandlung oder zur Verkündung von Entscheidungen bestimmten Sitzungen der Gerichte das Tragen einer Robe vorgeschrieben. Diese Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben. Eine Verpflichtung, eine Robe zu tragen, besteht nicht mehr.

Ich ordne jedoch an, dass die Richter zu den Sitzungen in einem der Würde des Gerichts entsprechenden Anzug - zweckmäßig in dunklem Anzug bzw. Ko-

stüm - zu erscheinen haben. Wenn ein Gericht mit mehr als einem Berufsrichter besetzt ist, ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass in der Kleidung der Richter Einheitlichkeit besteht. Ebenso sollen die Schriftführer in einer der Würde des Gerichts angemessenen, möglichst dunklen Kleidung zur Sitzung erscheinen.

Der Richtertisch, der aus Zweckmäßigkeitsgründen etwas erhöht aufzustellen ist, so dass der Vorsitzende des Gerichts in der Lage ist, sowohl den Raum vor dem Richtertisch als auch den Zuhörerraum zu übersehen, soll vorn und seitlich eine Verkleidung aus Holz oder einem sonst geeigneten Stoff aufweisen.

Die Richterin erklärte uns Praktikanten später den Inhalt dieser Rundverfügung wie folgt:

Der erste Absatz verbiete nicht das Tragen einer Robe, sondern enthebe die Richter nur von der Pflicht, in den Verhandlungen eine Robe zu tragen.

Im zweiten Absatz der Rundverfügung werde lediglich angeordnet, in Verhandlungen eine der Würde des Gerichts entsprechende Kleidung zu tragen. Ein Anzug komme für Frauen nicht infrage (Hosenanzüge waren wohl 1957 noch nicht erfunden oder gerade aus der Mode). Ein dunkles Kostüm besitze sie nicht und in dunklen Kleidern möge sie im Sommer nicht herumlaufen. Da sie jedoch in dunkler Kleidung verhandeln solle, greife sie auf die bewährte und nicht verbotene Robe zurück.

Wie ich feststellen konnte, trugen die Schöffen und Protokollführer/Innen in den Sommermonaten meist keine dunkle, aber dezente Kleidung während der Verhandlungen. Die Auffassung der Richterin, die übrigens nicht Mitglied der SED war, sondern einer „Blockpartei“ angehörte, wurde von den anderen Richterinnen und Richtern respektiert. Allerdings hatte die SED-Parteigruppe des Kreisgerichts beschlossen: „Ein Genosse der SED verhandelt nicht in Robe.“ Diese Auffassung und die restriktive Auslegung der oben zitierten

Rundverfügung dürften bewirkt haben, dass bald kein Richter (und auch kein Rechtsanwalt) mehr in Robe verhandelte. Das traf auch für die Staatsanwälte zu, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der SED angehörten.

In der DDR wurde oft die Frage gestellt, ob es nicht angebracht wäre, auch für Angehörige des Justizwesens eine Dienstkleidung einzuführen. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass es u.a. für Eisenbahner, Postangestellte sowie für Mitarbeiter der Forstverwaltung, der Wasserwirtschaft und der Bergbehörden Dienstkleidungen gab. So gab es auch Vorschläge, eine Vorschrift zu erlassen, gemäß der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte in Verhandlungen Roben zu tragen hätten, wie es z.B. in Polen üblich war. Das Ministerium der Justiz der DDR stand diesen Vorschlägen jedoch bis zur Wende des Herbstes 1989 ablehnend gegenüber. Ein höherer Justizfunktionär begründete seine ablehnende Haltung einmal mit den Worten: „Das sozialistische Recht braucht sich nicht zu verummern!“ Erst durch § 47 Abs. 1 des Richtergesetzes der DDR vom 5.7.1990 (GBl. I Nr. 42 S. 637) wurde die Einführung einer Dienstkleidung für Richter in Aussicht gestellt.

Die Richtertische des Kreisgerichts Halberstadt entsprachen übrigens im Wesentlichen den Anforderungen des dritten Absatzes der Rundverfügung. Sie waren erhöht aufgestellt, so dass Richter und Schöffen in den Zuhörerraum hineinschauen konnten und Unfug, der dort etwa stattgefunden hätte, nicht zu übersehen gewesen wäre. Die Richtertische waren auch vorn verkleidet. Allerdings konnten die Tische nicht an den Seiten verkleidet werden, denn dort waren die Plätze der Staatsanwälte und der Protokollführer/Innen. Sonst hätten die Damen und Herren Staatsanwälte und Protokollführer/Innen ihre Beine nämlich nicht unter dem Richtertisch unterbringen können. Daran hatte wohl der Mitarbeiter des Justizministeriums, der die Rundverfügung ausgearbeitet hatte, nicht gedacht...

Gerd Janke,
Rechtsanwalt i.R., Berlin

Termine

Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
02. - 03.03.	7. Medizinrechtliche Jahresarbeitstagung		DAI www.anwaltsinstitut.de
02. - 03.03.	Die erfolgreiche Revision	Prof. Dr. Jürgen Kuckein Prof. Dr. Ulrich Ziegert	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.03.	Aktuelle Brennpunkte zum FamFG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts und des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
02.03.	Reform des Vertragsarztsrechts	Jörn Schroeder-Printzen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
03.03.	Aktuelle Entwicklungen Energetische Gebäudesanierung, Instandsetzung, Modernisierende Instandsetzung, Modernisierung, Barrierefreiheit	Dr. Carsten Brückner	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.03.	Erbfälle mit Auslandsberührung	Dr. Ralf Wittkowski Memet Kiliç	Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität www.ifn.rewi.hu-berlin.de
05.03.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
07./ 08.03.	Qualifikation zum/zur Sachbearbeiter/in in der Zwangsvollstreckung Block I	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.03.	Aktuelles zum Urlaubsrecht Rechtsprechungsübersicht	Dr. Roland Gastell Klaus-Michael Kohls	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
08.03.	Leben und arbeiten – ein Dilemma für die Anwaltschaft?		Deutscher Anwaltverein www.anwaltverein.de/ dav-forum-leben-und-arbeiten
08.03.	Verteidigerstrategien im Verkehrsstraf- und OWi-Verfahren	Wolfgang Ferner	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
09. - 10.03.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
09.03.	Der Gegenstandswert für die anwaltliche Vergütungsberechnung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
09.03.	Nicht genug Kapazitäten an den Hochschulen? Der Verteilungskampf um die Studienplätze - Aktuelle Entwicklungen im Hochschulzulassungsrecht	Edgar Fischer Matthias Trenczek	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
10.03.	Verschenkt, verkauft oder vererbt?	Dr. Hans-Frieder Krauß	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.03.	Effiziente Arbeitsorganisation und Professionalität am Telefon	Ortrud Decker	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
14.03.	Rechtliche Fehler im Social-Media-Marketing vermeiden (Blogs, Facebook, Twitter, Xing)	Thomas Schwenke	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de

Termine

15. - 16.03.	Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen		DAI www.anwaltsinstitut.de
15. - 17.03.	Bilanzen lesen, verstehen, interpretieren	Dr. Jürgen Mertes	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
15.03.	Einführung in das Gesetz über die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – KostO –	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
16. - 17.03.	Sozialversicherungsrecht: Versicherungspflicht – Arbeitslosengeld I und II – Erwerbsminderungsrente	Dr. Jürgen Brand Dr. Ernst Hauck u.a.	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.03.	Brennpunkte des Arbeitsrechts des öffentlichen Dienstes, zb. Befristung, Teilzeit	RA Michael Geissler	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
16.03.	ZV effektiv/Vergütung in der ZV, der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
17.03.	BGB - Light - Teil I. Allgemeiner Teil, Schuldrecht und Sachenrecht	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
21.03.	RVG in Verkehrsunfallsachen	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21.03.	Zehn Jahre Schuldrechtsreform	Prof. Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, RiBGH	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
22.03.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation 1. Blockseminar	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
23. - 24.03.	Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen - Kündigungsschutz -		DAI www.anwaltsinstitut.de
23.03.	Friedhof und Bestattung im Spiegel der Rechtsprechung - Analyse und Besprechung grundlegender und aktueller Gerichtsurteile	Matthias Spranger	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
23.03.	RVG Kompakt	Norbert Schneider	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
28./ 29.03.	Qualifikation zum/zur Sachbearbeiter/in in der Zwangsvollstreckung Block II	Johannes Kreutzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
28.03.	Fallstricke und Haftungsgefahren im Erbrecht umgehen	Stephan Reißmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.03.	RVG für Anfänger-/Quer- und Wiedereinsteiger/-innen	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
29.03.	Provinzposse oder Trauerspiel – die Suche nach einem Polizeipräsidenten in Berlin: Rechtliche Anforderungen an die Auswahl und Ernennung von Spitzenbeamten	Dr. Klaus Herrmann	Arbeitskreis Verwaltungsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
30.03.	Das anwaltliche Mandat im Presse- und Persönlichkeitsrecht	Dr. Christian Schertz	DAI www.anwaltsinstitut.de
30.03.	Flughafenplanung, Flugrouten, Fluglärm	Prof. Dr. Nikolaus Herrmann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
31.03.	Kontenpfändung und Kontenschutz unter besonderer Berücksichtigung der zum 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Änderungen zum Pfändungsschutz	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de

Termine

31.03.-01.04.	Supervisionswochenende für Mediatoren/Mediatorinnen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
12.04.	Aktuelles aus dem Handelsregister 2012	Robin Melchior	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
12.04.	Englisch zum „Schnuppern“ (Smalltalk; kurze Telefonate; Empfang von Mandanten)	Gerald Brennan	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
12.04.	Technisches Hintergrundwissen für den Rechtsanwalt	Mario Schwarz	Arbeitskreis Verkehrsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
14.04.	Internationale Zwangsvollstreckung (Vollstreckung im Ausland u.v.m.)	Ernst Riedel	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
14.04.	Notariat – Besondere Vertragsformen und deren Abwicklung	Bernd Schilling	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
16.04.	Grundfragen des Europarechts für die anwaltliche Praxis	Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
17.04.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bau- und Architektenrecht	Joachim Stummeyer	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
18.04.	Beratungs-, Prozess- u. Verfahrenskostenhilfe	Dorothee Dralle	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
19.04.	Englisch zum „Schnuppern“ (Smalltalk; kurze Telefonate; Empfang von Mandanten)	Gerald Brennan	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
20./21.04.	RVG – Kompakt – ZPO und RVG Betrachtung verschiedener Verfahrensmöglichkeiten und Berechnung der entstandenen Gebühren	Ingeborg Asperger	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
20.04.	Staatshaftung bei überlanger Dauer von Gerichtsverfahren - Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung	Manfred Heine	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
23.04.	Aktuelle Rechtsprechung zur dienstlichen Beurteilung im Beamtenrecht	Maren Thomsen	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
25.04.	RVG in Straf- und Bußgeldsachen § 15 FAO	Horst-Dieter Jansen	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
26./27./28.04.	Forum B Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Rechtsfachwirtfernstudium der Beuth Hochschule und des RENO-Bundesverbandes	Ingeborg Asperger Dr. Peter Meier	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
26.04.	„Rien ne va plus oder faites vos jeux? Gerichtlicher Grundrechtsschutz gegen den Mainstream am Beispiel des Glücksspielrechts	Dr. Gero Ziegenhorn	Arbeitskreis Verwaltungsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
26.04.	Reform der Sachaufklärung	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
27.04.	Aktuelle Rechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg	Martin Dreßler	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.04.	Grundlegendes und Neues im Straßenrecht	Michael Sauthoff	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
27.04.	Update Handelsrecht	Dr. Werner Meyer	DAI

Anwaltskanzlei bietet
2 Büroräume zur Untermiete

in Berlin Westend. Mitbenutzung Beratungszimmer nach
 Absprache möglich. Kontakt: Telefon 300 969 20

**Büroraum
 Bürogemeinschaft**

ein Raum (ca. 19 qm) und ein Arbeitsplatz im Sekretariat
 ab dem 1.03.2012 zu vermieten in Schöneberg, Motzstraße.
 Tel. (030) 8891 8880, E-Mail: info@kanzlei-gasser.de

Freie Mitarbeit

Rechtsanwalt, 14 Jahre Berufserfahrung, mit strafrechtlich-
 chem, ausländerrechtlichem und arbeitsrechtlichem Tätig-
 keitsschwerpunkt sucht **nach bestandem Fachanwalts-
 kurs für Strafrecht** Anschluss an Kanzlei insbesondere **zur
 Bearbeitung von strafrechtlichen Fällen.**

Telefon 030 – 791 59 20

Repräsentative Büroräume in bester Lage

1-2 Büroräume nebst Mitnutzung Konferenz- und Gemein-
 schaftsräume in international ausgerichteter Arbeitsrechts-
 kanzlei in Mitte (Friedrichstraße) unterzuvermieten. Mitnut-
 zung der Infrastruktur nach Absprache möglich.

Tel.: 0171 759 00 99 E-Mail: arbeitsrecht-berlin@web.de

Rechtsanwaltskanzlei in Lichtenberg/Marzahn bietet
 wegen altersbedingten Ausscheidens eines Sozius kurz-
 fristig **Bürogemeinschaft oder Partnerschaft**

und Übernahme des Dezernats Arbeits- Straf- und Verkehrs-
 recht an.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2012-3** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Nachfolger für (Anwalts-) Notar gesucht:

Gut eingeführtes Notariat in Friedrichshain sucht einen jun-
 gen Notar/ Notaranwärter für Sozietät mit FA für Miet- und
 WEG-Recht zu günstigen Konditionen.

Info: www.despang.de Kontakt: info@despang.de

Heller, ruhiger 24 qm Altbaubüroraum in **Berlin-Mitte**
 in 3er Bürogemeinschaft,

Tel: (030) 28 09 43 43 oder 0177-6885703

**Büroräume Rheinstraße in Friedenau
 nahe Kaisereiche**

3 Zimmer, ca. 90 m², im 2. OG eines gepflegten Altbaus ge-
 legen zur Nutzung als Rechtsanwalts- oder Steuerberater-
 kanzlei.

Wünsche bei der räumlichen Ausstattung können im Rah-
 men der baulichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Kaltmiete 880,00 EUR zzgl. NK, zzgl. USt., ab sofort,
 individuelle Vertragsgestaltung.

Kontakt: email tkberlin@web.de • Telefon 030 - 826 32 09

Petra Veit
 Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
 bei Engpässen
 – speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Zentraler Büroraum in Mitte

Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte bietet hellen Altbau-Büro-
 raum (ca. 24 qm) mit Parkett und zusätzlich eigenem Zu-
 gang, ggfs. tageweise, Mitnutzung Besprechungsraum und
 Kanzlei-Infrastruktur zw. Hackeschem Markt und Alex.

RA Rogge – Tel. (030) 28 09 71 71 mail@kanzlei-rogge.de

Notariat sucht fachkundige Unterstützung

bei Fertigung einer umfangreichen Teilungserklärung
 (freie Mitarbeit). **Telefon 030/89 36 59-0**

Kanzleiaufgabe

Aus Altersgründen gut eingerichtete Anwaltskanzlei (ca. 80 m²)
 in Berlin-Lichtenberg zum Jahresende abzugeben.

Telefon: (030) 97 10 53 93

Tapetenwechsel?

Renommierte Mittelstandskanzlei mit Notariat in Berlin-
 Charlottenburg sucht sympathische(n) und engagierte(n)
 Kollegin/Kollegen für langfristige Zusammenarbeit in ex-
 klusiven Räumen.

Wir sind spezialisiert auf Immobilien-, Gesellschafts- und
 Arbeitsrecht. Für fachliche Ergänzungen sind wir offen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2012-11** an
 CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

BÜROGEMEINSCHAFT Am Olivaer Platz

Helles, repräsentatives Zimmer (21 qm). Mitnutzung von
 Kopierer, W-Lan etc., optional auch Sekr. Platz für eigene
 ReNo.

Bei Kanzlei für MedizinR, SteuerR u. ArbR. Kooperation
 gewünscht, später ggf. Sozietät.

Kontakt: RA Fiedler, Tel.: (030) 88716360

Bürogemeinschaft / Räume zur Untermiete gesucht

von mittelständischer wirtschaftsrechtlicher
Anwaltssozietät mit kleinerem Berliner Standort

Ca. 4 – 6 Räume, 120 – 180 m², ggf. Teilung Bibliothek /
Besprechungszimmer,

in: repräsentativen Räumen und repräsentativer Lage,
vorrangig Kurfürstendamm bzw. gute Seitenstraße,
aber auch Potsdamer Platz / Gendarmenmarkt

Kontaktaufnahme unter
KROHN Rechtsanwälte Dr. Ulrich B. Wilhelm,
wilhelm@krohnlegal.de – www.krohnlegal.de

RA in Berlin-Mitte mit Tätigkeitsschwerpunkt Vertragsrecht/
Urheberrecht / Gewerblicher Rechtsschutz **sucht** Möglich-
keiten freier Mitarbeit oder anderer **Kooperation**.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2012-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

ZIP & EWiR

1996 bis 2011

1996 bis 2011

Alle Zeitschriften sind gebunden und ohne Gebrauchsspuren.

Neupreis ca.: 13.000,- €, Verkaufspreis: 8.000,- €

Ansprechpartner: Katja Griebisch 0171-3831178

Italienischer Rechtsanwalt (52), bietet einem
Berliner Kollegen kostenlos ein Zimmer in seiner Kanzlei in
Mailand gegen ein Zimmer in dessen Kanzlei in Berlin an.

Kontakt: diluca.lex@libero.it - fax 0039.02.54100892

Repräsentative Büro-Räume in Berlin-Mitte (Hackescher Markt)

zur Mit-Nutzung frei (Arbeits- und Besprechungsraum).
Auch geeignet als Kanzlei oder Zweigstelle gem. § 5 BORA.
250,00 € zzgl. USt. / Monat.

Weitere Infos unter www.anawalto.de/kanzlei-in-mitte
(User: **kanzlei** / Passwort: **mitte**)
oder unter **Tel. 030 – 311 69 85 95**.

moderne, ruhige und gut geschnittene BÜORÄUME von 16 bis 110 m²

nähe Charité Campus Benjamin-Franklin
am Hindenburgdamm im 1. OG zu vermieten.

Gute Verkehrsanbindung (S-/U-Rathaus Steglitz)
kostenfreie Parkplätze in der Nähe.



Auskünfte:
1A Hausverwaltung • Tel. 0172/315 24 73
www.1ahausverwaltung.de
info@1ahausverwaltung.de

Schmargendorf - Kanzleiräume, 160 qm,
lux. Ausst., Maisonette mit Terr., 2 Küchen/WC's, Neubau,
bezugsfr. und teilmöbl., 2.099,00 warm inkl. Nk, provisions-
pflichtig, Altenpohl Immobilien IVD 711 68 69.

Erfahrener Rechtsanwalt und **Notar (40) sucht**
nach krankheitsbedingtem Ausscheiden des
Seniorpartners neue **Zusammenarbeit mit**
Kolleginnen/ Kollegen, bevorzugt mit einem
erfahrenen **Notarkollegen**.

Großzügige Kanzleiräume (228 qm) in einem
repräsentativen Stuckaltbau in Charlottenburg
(KuDamm-Seitenstrasse) sind vorhanden.

Nähere Informationen unter: www.bk-notare.de

Am Breitscheidplatz

Kanzlei(RAe, Notare, WP, StB) mit Schwerpunkt
Wirtschaftsrecht **sucht** Kolleginnen/en mit eigenem
Mandantenstamm für eine Bürogemeinschaft oder Sozietät;
sehr günstige Bedingungen,
auf Wunsch Sekretariatsleistungen

Tel: (030) 21 99 080

Kooperative Bürogemeinschaft im Südwesten Berlins gesucht:

Rechtsanwältin seit 1989, eigener Mandantenstamm, spe-
zialisiert auf Arbeits-, Familien-, Lebenspartnerschafts-, Erb-
und Verkehrsrecht, **sucht schönes Zimmer**. Gerne mit kol-
legialer Zusammenarbeit zur Nutzung gemeinsamer Syner-
gieeffekte. **Kontakt: hain@c-hain.de**

Büro/Praxenräume Friedenau, Bundesallee,
92 – 275 qm möglich, 3 Einheiten, Aufzug, TOP-Haus.
Preis: 8,50/qm kalt. Alles Nähere 0151 4322 0011.

Repräsentative Kanzlei am Kudamm sucht Anwalt/in

mit spezialisierten Fachgebieten, gerne auch mit Einbindung
in die Kanzlei. **Tel. 030.8100 5700**

Kölner Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, 43 J.,

interessiert sich für Kooperation mit
Berliner Medienanwältin/Medienanwalt.

Kontakt: renner@rennerlaw.de

Biete Notarkollegen/in

Mitarbeit bzw. Übernahme

für alt eingesessene gut eingeführte Notariatskanzlei im
Norden Berlins zur Weiterführung und Übernahme des
Notariats wegen Erreichens der Altersgrenze durch den
bisherigen Notar.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2012-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Mittelgroße Steuerberatungskanzlei in Berlin-Mitte

vermietet ab sofort in sich abgeschlossene Büroflächen vom insgesamt ca. 58 m² (3 Räume) zzgl. Verkehrsfläche (Erweiterung auf 5 Räume möglich). Unsere vorhandenen Konferenzräume können mitgenutzt werden. Wir wenden uns direkt an Rechtsanwälte, mit denen wir eine Zusammenarbeit wünschen.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unseren Geschäftsführer Herrn Georg Löhr unter Telefon (030) 203 609 0 oder mail@abraham-loehr.de, siehe auch www.abraham-loehr.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Anwaltsbüro in Schöneberg **sucht** ab April 2012 vertretungsweise gern **jüngere/n Kollegen/in** für überwiegend arbeits- und mietrechtliches Dezernat. Längere Zusammenarbeit nicht ausgeschlossen.

Nähere Infos: 030/85728153 / www.gernhardt-moellers.de

Suchen RA mit eigenem Mandantenstamm

als Bereicherung unserer Bürogemeinschaft in Birkenwerder bei Berlin. Wir sind drei RAe mit den bisherigen Schwerpunkten im FamR/ErbR, Miet-u.GrdstR und InternetR sowie zwei hochqualifiz. Mitarbeiter und legen Wert auf einen teamfähigen Kollegen, der fachlichen Austausch und ein harmonisches Betriebsklima schätzt.

www.anwaltskanzlei-birkenwerder.de mail@ra-sdeppe.de

Biete Notarkollegin/Notarkollegen

Kauf und Einstieg in lebhaftes Notariat zu noch vereinbarenden Bedingungen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2012-6** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Bürogemeinschaft in Berlin-Schöneberg

bietet Büroraum (12 qm) in repräsentativem Altbau. Mitnutzung des Sekretariats möglich.

Kontakt: 030 - 7889 2820

Rechtsanwältin

(Zulassung 05/2009) bietet **freie Mitarbeit** vorzugsweise im Bereich des Zivilrechts (Aktenbearbeitung, juristische Zuarbeit, Terminvertretungen).

Kontakt bitte unter 0173/9288448 oder tietz@ra-tietz.de.

Akten- und Archivbestände günstig lagern

alarmgesichertes Rollregallager · 0,75 € je Lfd. Meter Akten zzgl. 19 % MwSt.

Aktenhol- und Bringservice innerhalb 24 h

Hertling GmbH & Co. KG

kostenfreie Information 0800 390 90 90
www.hertling.com - berlin@hertling.com

Anwaltsnotar sucht Zusammenarbeit mit Notarkollegen, die für ihr Noariat eine Nachfolgelösung suchen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2012-9** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Büroräume in Ku`dammkanzlei

Mehrere neu ausgebaute Büroräume, je ca.17,5 – 21,5 qm, in frisch renovierter Ku`dammkanzlei Nähe Lehniner Platz ab April

für jeweils 550 – 800 € netto, warm, inkl. NBK, und Mitnutzung Besprechungsraum, Küche, etc., auf Wunsch Mitnutzung Sekretariat. 6. OG, Aufzug, mit schönem Blick auf den Ku`damm, hell. Hochwertige Ausstattung der Gemeinschaftsflächen.

Gerne auch für StB oder WP's.

Tel: 030/88 70 16 17 oder 0162/1054575

Kanzleiraum in Bürogemeinschaft gesucht

Rechtsanwältin (Tätigkeitsschwerpunkte Familienrecht, Ausländerrecht, Sozialrecht) mit eigenem Mandantenstamm, sucht Kanzleiraum in Bürogemeinschaft ab 1. April 2012, bevorzugt in Kreuzberg/Neukölln.

Kontakt: buero-2012@gmx.de

Notar (67 Jahre alt) bietet anderem Notarkollegen Zusammenarbeit an, gegebenenfalls zwecks späterer Übernahme des Notariats.

Ein Bürozimmer ca-. 25 m² separat vorhanden, dazu ein Arbeitsplatz und Besprechungsraum in Kurfürstendamm-Seitenstr. zwischen S-Bhf. Savignyplatz und U-Bhf. Uhländstr.

Kontakt erbeten über **Chiffre AW 1-2/2012-10** an CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Bürogemeinschaft (Rechtsanwälte und Notar) bietet

drei repräsentative Büroräume (31, 23, 22 m²) in Jugendstilaltbau Nähe Viktoria-Luise-Platz (Bln-Schöneberg) zusammen oder getrennt **zur Untermiete** an. Infrastruktur (Telefonanlage, Internetanschluss, Faxgerät, Fotokopierer), Sekretariat und Gemeinschaftsräume können mitbenutzt werden.

E-Mail GbRwelserstrasse10-12@berlin-schoeneberg.com

Telefon 030 200514030

BAUMANN & HEISING
NOTAR & RECHTSANWÄLTE



Wir suchen eine(n)

Rechtsanwältin/-anwalt für unser Baurechtsdezernat.

Wenn Sie den Fachanwaltslehrgang für Bau- und Architektenrecht bereits erfolgreich absolviert haben und ggf. schon den Fachanwaltstitel führen oder sich zumindest für das Bau- und Architektenrecht interessieren, so bieten wir Ihnen eine anspruchsvolle Tätigkeit in unserer Kanzlei.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte an unsere Kanzleianschrift:
Otto-Suhr-Allee 145, 10585 Berlin

Schmidt Schreibservice für Juristen Zeitarbeit

die „zündende“ Idee, wenn es bei Ihnen „brennt“

Wir bieten an: Schreibarbeiten nach Phon-Diktat,
kostenloser Abhol- und Lieferservice

Tel.: (030) 306 14 933, Fax (030) 306 14 934

E-Mail: Maria.Schmidt_Schreibservice@t-online.de

KANZLEI STEPHAN bietet **1 o. 2 Büroräume in Mitte** nebst technischer Einrichtungen, Telefon und Empfang. Wir sind eine auf Schadensrecht spezialisierte Kanzlei und suchen **Verkehrs-/Schadensrechtler** für ein Gemeinschaftsbüro

Am Gendarmenmarkt

und/oder die bestehende Zweigstelle in Spandau im Autohaus Berolina. Eine Partnerschaft ist angestrebt, so dass bereits jetzt die Möglichkeit besteht, teilweise die Miete im Wege freier Mitarbeit zu entrichten.

Kontakt: 86394910 oder info@kanzlei-fuer-schadensrecht.de

Langjährige Anwalts- und Notariatskanzlei am Kurfürstendamm **sucht** zum baldigen Eintritt zwecks Erweiterung einen Notarkollegen.

Angebote unter **Chiffre AW 1-2/2012-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

PROBANDT & PARTNER

Rechtsanwälte - Notare

Wir sind eine mittelständische Kanzlei mit Sitz in Berlin-Grunewald, die vorwiegend in den Bereichen Immobilien- und Gesellschaftsrecht tätig ist. Wir suchen zur

Leitung des Dezernats Gesellschaftsrecht

einen berufserfahrenen Kollegen (m/w) mit einschlägigen Kenntnissen und eigenem Mandantenstamm. Sollten Sie selbstbestimmtes Arbeiten zu schätzen wissen, setzen Sie sich bitte unmittelbar mit unserem Seniorpartner Dr. Wolfgang Probandt in Verbindung.

www.probandt.com

Bürogemeinschaft mit Sitz am Platz der Luftbrücke

bietet nettem/r Kollegen/in Räume für die Erweiterung der Gemeinschaft. Mitnutzung des Sekretariats möglich.

Auch für STB, Notar geeignet

Kontakt: RA Peter van Laak

Tel.: (030) 818 216 820 · E-Mail: info@kanzlei-van-laak.eu

Notariatskanzlei

gut eingeführt, preiswerte Gewerberäume in Lichtenberg, zum 01.03.2012 aus Altersgründen zu überlassen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2012-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Anwaltskanzlei bietet Büroraum

direkt am Rathaus Steglitz (Schloßstraße)

gerne im Komplettpaket mit technisch-organisatorischen Serviceleistungen, bei Bedarf auch komplett eingerichtet.

Wir sind eine kleinere Kanzlei, vielfältig beschäftigt im Zivilrecht mit Schwerpunkten im Gewerblichen Rechtsschutz/Urheberrecht und Miet-/Immobilienrecht. Wir suchen eine(n) aufgeschlossene(n) Kollegin oder Kollegen, der unser nettes Team ergänzt. Kollegiale Unterstützung (z. B. Urlaubs-/Terminvertretung) sind für uns selbstverständlich.

Kontakt: post@ryr-berlin.de

Kanzleiraum/Sozietät - City-West

Alteingesessene, zivilrechtlich orientierte Kanzlei bietet 32 m², Altbau, ruhig, hell, repräsentativ, Parkett, 400 € brutto. Die Übernahme selbst abzurechnender Mandate ist Bedingung. Sozietät angestrebt.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2012-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Langjährig eingeführte

Anwalts- und Notariatskanzlei

im Südwesten Berlins zu verkaufen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 1-2/2012-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin

Kleine Anwaltssozietät sucht netten Kollegen/nette Kollegin für

Bürogemeinschaft.

Wir bieten ein ca. 16 qm großes Zimmer sowie Mitbenutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in repräsentativem Altbau Nähe KaDeWe. Eine nette und kollegiale Büro- und Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig.

Kontakt: 886 786 54 oder 88 67 81 88

Notar / Rechtsanwalt mit alteingesessener Praxis nahe Fasanenplatz **bietet** ab Mitte dieses Jahres Notar oder Rechtsanwalt mit Interesse an notarieller Tätigkeit (auch zwei Kollegen) **die Zusammenarbeit an**, zunächst in Bürogemeinschaft, mit Aussicht auf Sozietät. Sie sollten sich durch Freude am Beruf und Kollegialität, aber auch durch überdurchschnittliche fachliche Kenntnisse auszeichnen.

E-Mail: mfea2012@t-online.de

Vertretung und/oder Abwicklung.

Unfall, Krankheit, Urlaub, sonstige Verhinderung, als Rechtsanwalt tätig zu sein? Ich springe – auch kurzfristig – für Sie ein. Biete kompetente, seriöse, qualitativ hochwertige Tätigkeit sowie Mandatsschutz. Habe Erfahrung als Kanzleiabwickler in Todes- und Insolvenzfällen:

Rechtsanwalt Dr. Peter Zeitler,
01445 Radebeul, Augustusweg 38,
Tel.: 0351/8956210, Fax:0351/8956211,
dr.zeitler@yahoo.de.

Anzeigen aufgeben:
per E-Mail an: cb-verlag@t-online.de

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretung im **Zivilrecht** vor allen AG, LG und OLG **zu fairen Konditionen**

im Grossraum **KÖLN / BONN / DÜSSELDORF**

(auch Kerpen, Bergisch Gladbach, Bergheim, Brühl, Leverkusen, Langenfeld, Neuss, Siegburg, Königswinter)

- auch kurzfristige Beauftragung -

RAin Maike N. Hunn - **Kanzlei für Erbrecht am Hahnenort**
Hohenstaufering 63 - 50674 KÖLN
Tel. 0221 - 27 23 91 80 Fax 27 23 91 82
www.hunn.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei **Jochen Waldenmaier**,
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

MIT EINER **ANZEIGE** IN DER RUBRIK

TERMINSVERTRETUNGEN

SIND SIE BEI

16.400 RECHTSANWÄLTEN

IN **BERLIN, BRANDENBURG** UND **MECKLENBURG-VORPOMMERN**
PRÄSENT.

CB-VERLAG CARL BOLDT · BASELER STR. 80 · 12205 BERLIN

☎ (030) 833 70 87 · E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Terminsvertretung vor allen Gerichten in Leipzig

Rechtsanwalt Klaus-Dieter Narroschk

Robert-Schumann-Str. 13, 04107 Leipzig
(bis Mai 2011 Kanzleisitz Berlin)

Tel.: 0341/21 33 652 · Anwaltskanzlei.Narroschk@t-online.de

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

» Mit meinem
**Samsung Galaxy
Tab und ra-micro**
bin ich unterwegs
so flexibel wie
in der Kanzlei «

RA Eric Zimmermann
Kanzlei Zimmermann, Potsdam



Mit WeDocs ist die Arbeit mit mobilen Akten so leicht wie nie. Lesen Sie Ihre Dokumente damit überall dort, wo Sie sie gerade brauchen.



INFOLINE 0800 726 4276



www.ra-micro.de